



KANTĪ — WATTWĪL

Schulbroschüre
2018/2019

Wattwil, Sommer 2018

Liebe Schülerin
Lieber Schüler

Wir heissen dich an der Kantonsschule Wattwil herzlich willkommen.

Für dich beginnt mit dem Eintritt in die Kanti ein interessanter Lebensabschnitt: Du bewegst dich in einem neuen schulischen, sozialen und kulturellen Umfeld und wirst viel Neues lernen.

Die kommenden Schuljahre bieten dir Gelegenheit, dein Wissen zu vergrössern und zu vertiefen, wissenschaftliche Methoden kennenzulernen und dich auch in musischen und sportlichen Bereichen weiterzuentwickeln. Wir möchten deine Kreativität, deine Initiative und deine Lernfreude erhalten und fördern, um dich auf eine spätere Ausbildung optimal vorzubereiten.

Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, dass du deine Persönlichkeit und deine sozialen Kompetenzen entfalten kannst, sei dies innerhalb des Klassenverbands oder in verschiedensten Schulprojekten.

Wir werden dich bis zu deinem Abschluss unterstützen und begleiten und hoffen, dass du Lerneifer, Durchhaltevermögen und Spass an der geistigen Arbeit zeigst.

Diese Broschüre verschafft dir einen Überblick über unsere Schule: Sie gibt dir Auskunft über die allgemeinen Richtlinien, über Bildungsziele, die Studentafeln und die Organisation der Schule.

Die meisten Kapitel gelten sowohl für das Gymnasium als auch die Fachmittelschule (FMS); wenn sie sich speziell auf eine Abteilung beziehen, sind sie entsprechend gekennzeichnet.

Du erfährst in Kapitel 3, wer dich berät, wenn du Fragen zur Schule, zur Studienwahl oder zur Gesundheit hast. Wir legen grossen Wert darauf, dass die Eltern und die Schule in Sachen Erziehung und Ausbildung zusammenarbeiten; wir haben dafür verschiedene Kontaktmöglichkeiten geschaffen.

Die Kapitel 5 und 6 geben Auskunft über Reglemente und die Schulordnung. In einem Betrieb mit rund 750 Personen braucht es gewisse Regeln und Vorschriften, um die Interessen des Einzelnen wie auch der Gemeinschaft zu wahren und allen die gleichen Rechte und Pflichten zu geben.

Die wichtigsten aller Voraussetzungen, damit eine Schule funktionieren kann, sind gegenseitige Achtung und Respekt. Wir erwarten von dir, dass du den Lehrpersonen, dem Personal (Sekretariat, Hausdienst etc.) und ganz besonders deinen Mitschülerinnen und Mitschülern mit dem nötigen Respekt begegnest, den auch du von ihnen erwarten darfst. Für Mobbing und andere Formen unfairer Konfliktlösungen fehlt uns jegliches Verständnis.

Wir hoffen, dass es dir an unserer Schule gefällt. Sollten dir während der kommenden Jahre gelegentlich der Lerneifer und die Motivation abhanden kommen, versuche dir Folgendes in Erinnerung zu rufen: Mit deinem Abschluss stehen dir alle Wege für ein Studium an einer Universität, Fachhochschule oder der ETH offen.

In diesem Sinne wünschen wir dir an der Kanti viel Freude und Erfolg!

Die Schulleitung

Prof. M. Gauer, Rektor

Prof. S. Rüdüsühli, Prorektorin Unterstufe Gymnasium

Prof. J. Horschik, Prorektor Oberstufe Gymnasium

Prof. H. Steinebrunner, Prorektor FMS

Kantonsschule Wattwil
Näppisuelistrasse 11
9630 Wattwil
Tel. 058 228 86 86
info-ksw@sg.ch
www.kantiwattwil.ch

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Die Kantonsschule Wattwil	5
1.1	Schulleitbild	5
1.2	Bildungsziele	7
1.2.1	Bildungsziel des Gymnasiums	7
1.2.2	Bildungsziel der Fachmittelschule	7
1.3	Bildungsangebot	8
1.3.1	Gymnasium	8
1.3.2	Fachmittelschule (FMS)	15
2	Schulleitung	20
3	Schulbetrieb	21
3.1	Wahlpflichtfächer am Gymnasium	21
3.1.1	Wahlpflichtfächer Philosophie / Religion	21
3.1.2	Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik	22
3.1.3	Ergänzungsfächer (vier Lektionen pro Woche)	23
3.2	Freifächer	23
3.2.1	Instrumentalunterricht am Gymnasium und an der FMS	24
3.2.2	Sport	25
3.2.3	Sprachzertifikate	26
3.2.4	Forschen	26
3.2.5	"Lernstudio" Mathematik	27
3.2.6	Lerncoaching	27
3.3	Maturaarbeit, Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit	27
3.4	Fremdsprachenaufenthalt / Klassenwoche	27
3.5	Immersion – Bilinguale Ausbildung am Gymnasium	28
3.6	Begabten- und Begabungsförderung an der KSW	30
3.7	Sport	30
3.8	Selbstorganisiertes Lernen & Aula-Referate („Vorlesungen“)	32
3.9	Informatik-Infrastruktur	32
3.10	Persönliche ICT-Geräte im Unterricht	32
4	Schülerschaft und Schule	34
4.1	Information und Kommunikation	34
4.2	Online-Schul-Informationsplattform "Nesa"	34
4.3	Beratung	35
4.4	Klassenlehrperson	37
4.5	Kultur an der Kanti	39
4.6	Freizeitangebot	40
4.7	Mediothek	41

5	Eltern und Schule	42
5.1	Bedeutung der Kontakte.....	42
5.2	Kontaktmöglichkeiten	42
5.3	Mündigkeitsalter 18	43
5.4	Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (KSVTL)	44
6	Auszug aus den Reglementen	45
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	45
6.1.1	Eintritt.....	45
6.1.2	Probezeit.....	45
6.1.3	Aufnahme in eine höhere Klasse an der KSW (Übertritte aus anderen Schulen)	46
6.1.4	Promotion	46
6.1.5	Wechsel des Schwerpunktfachs oder des Berufsfelds	47
6.1.6	Übertritt in eine andere Abteilung	48
6.1.7	Austritt.....	50
6.1.8	Abschlussprüfungen	50
6.1.9	Rekurse und Beschwerden.....	56
6.1.10	Nachteilsausgleich.....	56
7	Schulordnung der Kantonsschule Wattwil.....	57
7.1	Hausordnung.....	57
7.2	Absenzenordnung (Mündigkeitsalter 18 beachten)	61
7.3	Urlaub.....	62
7.4	Klausurenordnung.....	63
7.5	Plagiate und entsprechende Sanktionen.....	66
7.6	Rechte und Pflichten	67
7.6.1	Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.....	67
7.6.2	Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer	69
8	Finanzielles	70
8.1	Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen.....	70
8.2	Schulgeld für Personen mit ausserkantonalem steuerrechtlichem Wohnsitz.....	70
8.3	Instrumentalunterricht.....	70
8.4	Gebühr für Abschlussprüfung.....	70
8.5	Weitere Kosten.....	71
8.6	Fremdsprachenaufenthalt.....	71
8.7	Stipendien	71
9	Anhang (Kosten).....	72

1 Die Kantonsschule Wattwil

1.1 Schulleitbild

Grundsatz

Wir sind bestrebt, die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule ganzheitlich zu fördern und zu bilden. Wir verstehen uns als Schule für intellektuell begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler.

Die Kantonsschule Wattwil im Überblick

Die Kanti Wattwil ist eine öffentliche Mittelschule des Kantons St. Gallen. Sie bietet Schülerinnen und Schülern aus dem Toggenburg und dem St. Galler Linthgebiet die Gymnasialausbildung mit einem breiten Angebot an Schwerpunktfächern und den Fachmittelschullehrgang an.

Die Ausbildungen schliessen an die 2. oder 3. Sekundarschule an und führen die Schülerinnen und Schüler zur Maturität oder zum Fachmittelschuldiplom. Speziell im naturwissenschaftlichen und musischen Bereich kann die Kanti Wattwil aussergewöhnliche Kompetenzen und Angebote der Begabungsförderung vorweisen. Diverse Wahl- und Freifächer ermöglichen es, Interessen zu vertiefen und Talente individuell zu fördern.

Die unterschiedliche regionale Herkunft der Jugendlichen wirkt bereichernd und trägt zu einer positiven Schulkultur und Lernatmosphäre bei.

Bildungsziele

Das Gymnasium bietet eine umfassende Allgemeinbildung, die den direkten Zugang an eine Hochschule, insbesondere eine Universität oder die ETH, gewährleistet.

Die Fachmittelschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern ein Studium an einer Fachhochschule oder andere anspruchsvolle Berufsausbildungen.

Wir vermitteln in allen Ausbildungsgängen ein breites, fundiertes Fachwissen, hochsprachliche und kommunikative Kompetenzen, wissenschaftliche Methodenkenntnisse sowie gesellschaftliche, kulturelle und ethische Werte. Das Lernen und Lehren an unserer Schule findet sowohl instruktiv als auch kooperativ, fächerübergreifend und -verbindend statt. Ein vielfältiges Spektrum an Unterrichts- und Lehrmethoden gestaltet den Unterricht spannend und hält ihn lebendig.

Durch verschiedene Wahlfachangebote können die Jugendlichen persönliche Interessen vertiefen und ihre Begabungen individuell entfalten. Selbstständiges Arbeiten und fächerübergreifende Projekte fördern Eigenverantwortung, Kreativität und vernetztes Denken.

Durch unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützen wir die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu kritisch denkenden und verantwortungsbewussten jungen Erwachsenen. Das positive Lernklima und das bereichernde soziale Umfeld an der Kanti Wattwil schaffen die Grundlage, lernwillige und interessierte Jugendliche umfassend auszubilden, individuell zu fördern und ihre Neugier und Freude am lebenslangen Lernen zu erhalten.

Kulturschule – Schulkultur

Über ihre Kernaufgabe als Bildungsträgerin hinaus versteht sich die Kanti Wattwil auch als Kultur- und Begegnungszentrum; sie ist offen für gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen.

Die persönliche intellektuelle Auseinandersetzung mit den Geistes- und Naturwissenschaften bildet das Fundament der kulturellen Bildung und vertieften Gesellschaftsreife der Jugendlichen.

Gelebte Kultur ist uns wichtig und hat an unserer Schule eine lange Tradition.

Die Musikabteilung begeistert seit Jahrzehnten eine breite Öffentlichkeit und trägt so die gelebte Schulkultur nach aussen.

Sportanlässe, klassenübergreifende Projekte und Freifachangebote bereichern den Schulalltag, fördern die Sozialkompetenz und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich aktiv und kreativ einzubringen.

Wir pflegen Kontakte zu anderen Schulen im In- und Ausland und realisieren regelmässig gemeinsame Projekte. Die obligatorischen Fremdsprachaufenthalte tragen zu einem lebendigen Kulturaustausch bei.

Wertschätzung, Respekt und Offenheit prägen den Schulalltag an der Kanti Wattwil. Sie werden von Schülerinnen und Schülern wie auch Lehrpersonen gleichermaßen erwartet. Transparenz und konstruktive Kritik schaffen eine auf Vertrauen basierende Schulkultur, die menschlich und pädagogisch glaubwürdig ist. Einer breiten und offenen Bildung tragen wir Sorge, unterschiedliche Denkweisen und Weltanschauungen erhalten Raum zur Entfaltung.

Schulentwicklung

Durch persönliche Initiative und gemeinsames Engagement entwickelt sich unsere Schule weiter und bleibt lebendig. Pädagogischen Innovationen begegnen wir offen.

Die kantonalen Standards setzen den Rahmen für ein wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Regelmässige Standortbestimmungen, Weiterbildungen der Lehrpersonen sowie Kontakte mit anderen Schulen gewährleisten eine kontinuierliche Schul- und Qualitätsentwicklung.

1.2 Bildungsziele

1.2.1 Bildungsziel des Gymnasiums

(gemäss Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, 1995)

Das Ziel der Gymnasien ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind geübt im logischen, intuitiven, analogen sowie vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

Gymnasiastinnen und Gymnasiasten finden sich zurecht in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt, dies in Bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

1.2.2 Bildungsziel der Fachmittelschule

Die meisten der unter 1.2.1 aufgeführten Ziele gelten auch für die FMS, im Besonderen die folgenden:

- Vermittlung einer breiten und vertieften Allgemeinbildung als Grundlage für anspruchsvolle Berufstätigkeiten
- Förderung der Wahl des Berufsfeldes und Verstärkung der entsprechenden Ausbildung
- Vorbereitung auf die nachfolgenden Stufen der Berufs- und Weiterbildung in den Bereichen "Gesundheit", "Pädagogik", "Soziales" oder „Information und Kommunikation“; dabei steht die Erreichung der Fachhochschulreife bzw. der Fachmaturität im Vordergrund

- Erwerb und Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Sozialkompetenz, von Schlüsselkompetenzen, wie Lern- und Studierfähigkeit, Selbstständigkeit, Kreativität, Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Verantwortlichkeit

1.3 Bildungsangebot

Den Schülerinnen und Schülern stehen zwei Ausbildungswege offen:

- das Gymnasium (1.3.1)
- die Fachmittelschule (1.3.2)

1.3.1 Gymnasium

Wahlentscheide am Gymnasium

<i>wann</i>	<i>worüber</i>	<i>wird unterrichtet</i>
Wahlpflicht: mit der Anmeldung	Schwerpunktfach	1. – 4. Schuljahr
Anfang 2. Semester	Bildnerisches Gestalten oder Musik	2. und 3. Schuljahr
Anfang 4. Semester	Philosophie oder Religion	3. und 4. Schuljahr
Ende 5. Semester	Thema Maturaarbeit (Projektvertrag)	3. und 4. Schuljahr
Ende 5. Semester	Ergänzungsfach	4. Schuljahr

Über die jeweilige Lektionendotation der Fächer informieren die Studentafeln.

Freifach: 1. Semester	Kurs Latinum (mit Abschlussprüfung, die von den Universitäten anerkannt wird)	1. Schuljahr (2. Sem.) bis 4. Schuljahr (1. Sem.)
2. Semester	Italienisch / Spanisch	2. – 4. Schuljahr

Schema der Maturitätsfächer am Gymnasium der Kantonsschule Wattwil

10 Grundlagenfächer	plus 1 Schwerpunktfach (zu wählen vor Eintritt in die Mittelschule)	plus 1 Ergänzungsfach (zu wählen im 3. Ausbildungsjahr)
1 Deutsch: Erstsprache	Wahlmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Latein • Italienisch • Spanisch • Physik und Anwendungen der Mathematik • Biologie und Chemie • Wirtschaft und Recht • Bildnerisches Gestalten • Musik 	Wahlmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Physik • Chemie • Biologie • Anwendungen der Mathematik • Geschichte • Geografie • Philosophie • Religionslehre • Wirtschaft und Recht • Pädagogik/Psychologie • Bildnerisches Gestalten • Musik • Sport • Informatik
2 Französisch als 2. Landessprache		
3 Englisch als 3. Sprache		
4 Mathematik		
5 Biologie		
6 Chemie		
7 Physik		
8 Geschichte		
9 Geografie		
10 Bildnerisches Gestalten und/oder Musik		

plus	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Wirtschaft und Recht als weiteres obligatorisches Fach • Informatik als weiteres obligatorisches Fach • Sport als weiteres obligatorisches Fach • Wahlobligatorium Philosophie oder Religion • Maturaarbeit
------	---

Grundlagenfächer müssen von allen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Die Stundentafeln informieren dich über die Lektionendotationen in den einzelnen Schuljahren.

Schwerpunktfächer Bei der Anmeldung an die Kantonsschule musstest du dich für ein solches Fach entscheiden.

Ergänzungsfächer Im letzten Jahr vor der Maturität musst du ein von dir gewähltes Ergänzungsfach besuchen.

**Studentafel der Schwerpunktfächer Latein (L), Italienisch (I), Spanisch (S),
Wirtschaft und Recht (W)**

Gültig ab Schuljahr 2018/19

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	4	4	3	4	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonal					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik	0.5	0.5	2	1	
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	35	36	37	35.5	143.5

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)
Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Im ersten Schuljahr zählt in allen Schwerpunktfächern (SPF) der gerundete Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

** Maturitätsanerkennungsreglement

Studentafel des Schwerpunktfachs Bildnerisches Gestalten (G)

Gültig ab Schuljahr 2018/19

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Musik	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten*	2				2
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	3	4	3	5	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonale					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik	0.5	0.5	2	1	4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	34	36	37	36.5	143.5

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

** Grundlagenfachlektionen werden gepoolt mit Schwerpunktfachlektionen

* Maturitätsanerkennungsreglement

Studentafel des Schwerpunktfachs Musik (M)

Gültig ab Schuljahr 2018/19

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten	2	2	2		6
Musik*	2				2
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	3	4 (5)	3	5	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonal					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik	0.5	0.5	2	1	4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	34	36	37	35.5	143.5

Schwerpunktfachbereich

Musik***	1	2(3)	2	3	7
Chor***	1	1	1	1	4
Instrument***	1	1	1	1	4

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Grundlagenfachlektionen werden gepoolt mit Schwerpunktfachlektionen

** Maturitätsanerkennungsreglement

***zusammen verrechnet: Musik + Chor $\frac{2}{3}$, Instrument $\frac{1}{3}$ der Schwerpunktfachnote

Studentafel des naturwissenschaftlichen Profils; Schwerpunktfächer Physik und Anwendungen der Mathematik (P) sowie Biologie und Chemie (N)

Gültig ab Schuljahr 2018/19

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	3	3	3	3.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	2.5	2.5	2		7
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	2	8
Geografie	2	2	2		6
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2	2		8
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	3	2	4	6	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonal					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik	1.5	2.5			4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	35	36	36	36.5	143.5

Schwerpunktfach Physik und Anwendungen der Mathematik (P)

Mathematik für Naturwissenschaften	3	2			5
Physik			2 ¹	3 ³	5
Anwendungen der Mathematik			2 ¹	3 ³	5

Schwerpunktfach Biologie und Chemie (N)

Mathematik für Naturwissenschaften	3	2			5
Biologie			2 ²	3 ⁴	5
Chemie			2 ²	3 ⁴	5

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Im ersten Schuljahr zählt der gerundete Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

** Maturitätsanerkennungsreglement

¹ resp. ² werden je als Promotionsnote zusammen verrechnet

³ resp. ⁴ werden je als Erfahrungsnote zusammen verrechnet

Studentafel des bilingualen Profils; Schwerpunktfächer Spanisch (bS), Wirtschaft und Recht (bW)

Gültig ab Schuljahr 2018/19

Ausbildungsjahr	1	2	3	4	Total
Grundlagenfächer					
Deutsch	4	3	4	5	16
Französisch	4	3	2.5	3	12.5
Englisch	4	3	3	2.5	12.5
Mathematik	4	4	3	4	15
Biologie	3	3	2		8
Chemie	2	2.5	2.5		7
Physik		2.5	3	1.5	7
Geschichte	2	2	2	3	9
Geografie	2	2.5	2.5		7
Bildnerisches Gestalten und/oder Musik*	4	2.5	2.5		9
Wahlpflicht					
Schwerpunktfach	4	4	3	4	15
Ergänzungsfach				4	4
Maturaarbeit				2	2
Obligatorium nach MAR**					
Einführung in Wirtschaft und Recht		2	2		4
Sport	3	3	2 (3)	3	11
Obligatorium kantonal					
Kurse zur Verfügung der Schule				1	1
Informatik	0.5	0.5	2	1	4
Philosophie oder Religion			2	1.5	3.5
Total Pflichtbereich	36.5	37.5	38	35.5	147.5

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)
Erfahrungsnoten (relevant für Maturitätsprüfung)

* Im ersten Schuljahr zählt der gerundete Durchschnitt der zwei Grundlagenfachnoten.

** Maturitätsanerkennungsreglement

Weitere Informationen auf der KSW-Homepage (zweisprachige Maturität)

1.3.2 Fachmittelschule (FMS)

Die Fachmittelschule schliesst an die 3. Klasse der Sekundarschule an und führt in drei Jahren zu einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschuldiploma. Das anschliessende vierte Ausbildungsjahr ist optional und führt zur von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Fachmaturität.

Die Ausbildung an der FMS bereitet vor allem auf anschliessende Berufsausbildungen an Höheren Fach- und Fachhochschulen in den folgenden Berufsfeldern vor:

- Gesundheit
- Soziale Arbeit
- Kommunikation und Information
- Gestaltung und Kunst
- Musik und Theater
- Pädagogik

Die FMS bereitet auch auf Berufe vor, die eine über die obligatorische Schulzeit hinausgehende Schulbildung verlangen. Sie ist zudem für Jugendliche gedacht, die eine Ausbildung suchen, in welcher die Persönlichkeitsbildung, die Teamfähigkeit, der Durchhaltewillen, die Selbstständigkeit, die Kreativität und die Initiative besonders gefördert werden.

An der Kantonsschule Wattwil werden die Berufsfelder Gesundheit, Pädagogik, Soziales sowie Kommunikation und Information geführt, die Berufsfelder Gestalten und Musik werden an der Kantonsschule am Brühl, St. Gallen, angeboten. Die Wahl des Berufsfeldes erfolgt vor Eintritt mit der Anmeldung; ein einmaliger Wechsel ist bis zum Ende der Probezeit auf Antrag bei dem Prorektorat FMS möglich. Erfolgt dieser einmalige Wechsel später, muss er spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgen, bedarf dann aber der Genehmigung durch das Amt für Mittelschulen und kann nicht garantiert werden.

Integraler Bestandteil des Ausbildungsgangs sind eine Klassenwoche (Schuljahr von der Klassenlehrperson bestimmt), ein Berufs- resp. Eignungspraktikum von vier Wochen sowie ein dreiwöchiger Aufenthalt im englischen oder französischen Sprachgebiet.

Nach erfolgreichem Erstabschluss am Ende von drei Ausbildungsjahren (Fachmittelschuldiploma) kann in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziales sowie Kommunikation und Information in einem vierten Ausbildungsjahr die von der EDK anerkannte Fachmaturität absolviert werden. Sie beinhaltet ein begleitetes Praxisjahr und führt zur Fachhochschulreife im entsprechenden Berufsfeld. Während des Praktikums finden begleitete Reflexionstage statt. Als Abschlussarbeit wird die Fachmaturitätsarbeit verfasst.

Im Berufsfeld Pädagogik kann ebenfalls nach erfolgreichem Erstabschluss am Ende von drei Ausbildungsjahren (Fachmittelschuldiploma) in einem vierten Ausbildungsjahr die von der EDK anerkannte Fachmaturität erworben werden. Sie berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in die Pädagogische Fachhochschule St. Gallen (PHSG; Ausbildung zur Lehrperson für Kindergarten- und Primarschulunterstufe oder zur Primarlehr-

person). Bestandteile des vierten Ausbildungsjahres sind eine Vertiefung der Allgemeinbildung, Praktika, das Verfassen und die Präsentation einer Fachmaturitätsarbeit und die abschliessende Fachmaturitätsprüfung.

Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität, welche später ein Hochschulstudium (Uni / ETH) absolvieren möchten, steht – analog zur Berufsmaturität – eine Ergänzungsprüfung im Sinne einer Nachqualifikation offen, die sogenannte „Passerelle-Prüfung“. Diese wird beispielsweise an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) im Kanton St. Gallen angeboten, ebenso wie der Vorkurs für den Eintritt in die Pädagogische Hochschule. Weitere Informationen unter: www.isme.ch.

In allen Berufsfeldern der FMS besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer 3- oder 4-jährigen Ausbildung. Die Anmeldung für die Fachmaturität (Abschluss nach vier Ausbildungsjahren) erfolgt Ende des 5. Semesters. Wer die Fachmaturität Gesundheit, Soziales oder Kommunikation und Information absolvieren möchte, muss bis im Frühling des 3. Ausbildungsjahres einen Praktikumsvertrag für das 4. Jahr abgeschlossen haben. Wer aufgrund einer schlechten Qualifikation im Eignungspraktikum oder aus Mangel an Praktikumsstellen im Bereich Gesundheit oder Soziales keinen solchen Vertrag vorweisen kann, kann nur die 3-jährige Ausbildung mit Fachmittelschulabschluss abschliessen.

Übersicht über die Struktur der FMS (Berufsfelder Gesundheit, Soziales, Pädagogik sowie Kommunikation und Information)

1. Schuljahr: Es werden ausschliesslich Grundlagenfächer unterrichtet.
2. Schuljahr: Neben den Grundlagenfächern wird im Berufsfeld Pädagogik Instrumentalunterricht als obligatorisches Berufsfeldfach erteilt. Im vierten Semester beginnt in allen Berufsfeldern der berufsfeldspezifische Unterricht mit dem Fach „Politik des Berufsfeldes“.
3. Schuljahr: Der Unterricht umfasst ca. 40 Prozent Berufsfeld- und 60 Prozent Grundlagenfächer. Dabei findet der Berufsfeldunterricht an Berufsbildungszentren und Mittelschulen im Kanton St. Gallen statt. Über den Schulort entscheidet das Bildungsdepartement.
Abschluss mit dem schweizweit anerkannten Fachmittelschulabschluss
4. Schuljahr: Berufsfelder Gesundheit, Soziales sowie Kommunikation und Information: begleitete, praktische Ausbildung, Reflexions- und Theorietage, Schreiben und Präsentation einer Fachmaturitätsarbeit.
Berufsfeld Pädagogik: zusätzliche Allgemeinbildung, Schreiben und Präsentation einer Fachmaturitätsarbeit und Fachmaturitätsprüfung.
Abschluss mit der EDK-anerkannten Fachmaturität

Studentafeln der Fachmittelschule

Grundlagenfächer für alle Berufsfelder

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Deutsch	3	3	3	3	3	3	18
Französisch	3	3	3	3	3	3	18
Englisch	3	3	3	3	3	3	18
Mathematik	3	3	3	3	3 ¹	2 ¹	17
<i>Naturwissenschaften:</i>							
- Biologie	2	1	2 ²	2 ²			7
- Chemie			2	2			4
- Physik	2	2 ³	2	1			7
- Ökologie			2	2			4
<i>Geisteswissenschaften:</i>							
- Geografie	2	1					3
- Geschichte	2	2	2	2	2		10
Wirtschaft und Recht	2	2	2 ⁷	2 ⁷			8
Psychologie					2 ⁴	2 ⁴	4
Musik	2	2	3	3			10
Gestalten	2	2	3	3			10
Sport	3	3	3	3	2 ⁵	2 ⁵	16
Rhythmik					1 ⁵	1 ⁵	2
Welt-Leben-Religion oder Philosophie/Ethik ⁶	2	2			2	2	8
Informatik	1	1	1	1			4
Selbstständige Arbeit			1		1		2
Total	32	30	35	33	22	18	170

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Studentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Abschlussprüfung)

- 1 Berufsfeld Gesundheit: mit Berufsfeldfach Mathematik verrechnet (50/50)
- 2 1 Lektion Unterricht und 2 Lektionen Praktikum in der Halbkasse alle 2 Wochen
- 3 1 Lektion Unterricht und 2 Lektionen Praktikum in der Halbkasse alle 2 Wochen
- 4 Berufsfeld Pädagogik: mit Berufsfeldfach Psychologie verrechnet (50/50)
- 5 zusammen verrechnet (5./6. Sem.): $\frac{2}{3}$ Sport mit $\frac{1}{3}$ Rhythmik
- 6 Wahl erfolgt vor Eintritt mit der Anmeldung.
- 7 Erfahrungsnote im Berufsfeld Gesundheit

Berufsfeldfächer / zusätzliche Fächer im 2. und 3. Schuljahr

Berufsfeld Gesundheit

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	32	30	35	33	22	18	170
Mathematik					1 ¹	2 ¹	3
Biologie					2	2	4
Chemie					2 ²	2 ²	4
Physik					1	1	2
Ökologie					1	1	2
Politik des Berufsfeldes				2			2
Berufsfeldunterricht					8 ³	8 ³	16
Total Berufsfeld				2	15	16	33
Total	32	30	35	35	37	34	203

Berufsfeld Soziales

Semester	1	2	3	4	5	6	Total
Grundlagenfächer	32	30	35	33	22	18	170
Biologie					2	2	4
Chemie					2 ²	2 ²	4
Ökologie					1	1	2
Wirtschaft und Recht					1	1	2
Politik des Berufsfeldes				2 ⁴			2
Berufsfeldunterricht				2 ⁵	8 ³	8 ³	18
Total Berufsfeld				4	14	14	32
Total	32	30	35	37	36	32	202

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Stundentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Abschlussprüfung)

¹ Berufsfeld Gesundheit: mit Grundlagenfach Mathematik verrechnet (50/50)

² 1 Lektion Unterricht und 2 Lektionen Praktikum in der Halbklassse alle 2 Wochen

³ Wird doppelt gewichtet

⁴ Berufsfeld Soziales: Verrechnet mit Berufsfeldunterricht (50/50)

⁵ Berufsfeld Soziales: Verrechnet mit Politik des Berufsfeldes (50/50)

Berufsfeld Pädagogik

Semester	1	2	3	4	5	6	7/8*	Total
Grundlagenfächer	32	30	35	33	22	18	0	170
Deutsch							4	4
Französisch							3	3
Englisch							3	3
Mathematik							4	4
Biologie					2	2	2	6
Chemie					2	2	1	5
Physik					1	1	1	3
Ökologie					1	1		2
Geografie							2	2
Geschichte							1.5	1.5
Wirtschaft und Recht					1	1		2
Psychologie ¹					2	1		3
Politik des Berufsfeldes				2				2
Musik					2	2	3	7
Instrumentalunterricht ²			1	1	1	1		4
Gestalten					2	2	3	7
Sport							3	
Vor-/Nachbereitung Praktikum							1.5	1.5
Total Berufsfeldfächer	0	0	1	3	14	13	32	63
Gesamttotal	32	30	35	36	36	31	32	233

Promotionsfächer (fett und kursiv gedruckte Zahlen der Stundentafel)

Erfahrungsnoten (relevant für Abschlussprüfung)

¹ Verrechnet mit Grundlagenfach Psychologie (50/50)

² Verrechnet mit Grundlagenfach Musik (Musik 2/3, Instrument 1/3)

* Der Unterricht erstreckt sich über zwei Semester und dauert insgesamt 19 Wochen.

2 Schulleitung

Der Rektor (M. Gauer)

ist zuständig für die gesamten Belange der Schulführung. Er vertritt die Kantonsschule nach aussen, leitet die Rektoratskommission, den Konvent der Lehrpersonen, die Fachgruppen und ist Personalchef. Er befasst sich insbesondere mit konzeptionellen und schulstrategischen Fragen.

Die Prorektorin der Unterstufe des Gymnasiums (S. Rüdisühli)

steht den 1. und 2. Klassen des Gymnasiums vor und koordiniert dazu die Aufgaben der Klassenlehrpersonen. Sie ist mit diesen zusammen zuständig für die Schülerberatung und unterstützt sie in speziellen Fällen bei der Triage (akademische Berufsberatung, Psychologe etc.). Ihr sind das Urlaubs- und das Promotionswesen ihrer Stufe unterstellt. Sie ist ausserdem für die Aufnahmeprüfungen des Gymnasiums verantwortlich.

Der Prorektor der Oberstufe des Gymnasiums (J. Horschik)

vertritt den Rektor. Er steht den 3. und 4. Klassen des Gymnasiums vor. Er ist für die Abschlussprüfungen des Gymnasiums verantwortlich und erstellt die Sonderstundenpläne der Schule. Ebenso ist er zuständig für die Schülerberatung, die Urlaube und die Promotionen seiner Stufe.

Der Prorektor der Fachmittelschule (H. Steinebrunner)

ist verantwortlich für die Belange der FMS und vertritt diese gegen aussen. Er berät die Schülerinnen und Schüler dieser Abteilung in schulischen und privaten Angelegenheiten, soweit diese schulische Belange tangieren. Ihm sind das Urlaubs- und das Promotionswesen der FMS unterstellt. Er ist für die Aufnahme- sowie Abschlussprüfungen der FMS-Abteilung verantwortlich.

Die Rektoratskommission

setzt sich aus Rektor, Prorektorin und Prorektoren zusammen und befasst sich insbesondere mit konzeptionellen und organisatorischen Belangen der Kantonsschule.

3 Schulbetrieb

3.1 Wahlpflichtfächer am Gymnasium

3.1.1 Wahlpflichtfächer Philosophie / Religion

Philosophie und Religion werden im 3. und 4. Schuljahr als Wahlpflichtfächer geführt. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden am Anfang des 4. Semesters, welches der beiden Fächer sie belegen möchten. Im 7. und 8. Semester kann Philosophie oder Religion als Ergänzungsfach belegt werden.

Stundendotationen:

3. Jahr	4. Jahr
Wahlpflichtfach: Philosophie <i>oder</i> Religion zwei Wochenlektionen	Wahlpflichtfach: Philosophie <i>oder</i> Religion zwei Wochenlektionen im 7. und eine Wochenlektion im 8. Semester Ergänzungsfach: Philosophie <i>oder</i> Religion vier Wochenlektionen

Philosophie (als Wahlobligatorium im 3. und 4. Schuljahr und als Ergänzungsfach im 4. Schuljahr)

Philosophie als Dachwissenschaft verpflichtet sich in besonderem Masse zu bereichsübergreifendem Denken. In selbstkritischem und begründetem Gebrauch der Vernunft soll über Grenzen und Folgen und über scheinbar selbstverständliche Voraussetzungen von Annahmen in Wissenschaft, persönlichen Fragen und aktuellen Zeiterscheinungen nachgedacht und diskutiert werden. Erarbeitete vielfältige Perspektiven erweitern die Möglichkeit der Schülerinnen und Schüler, nicht nur ihr Selbstverständnis, sondern auch jenes der Tradition und Gegenwart zu vertiefen.

Im Ergänzungsfach können u.a. folgende Akzente gesetzt werden:

Vertiefung der Themen des Obligatoriums; philosophische Stellung und Funktion der Kunst; philosophische Grundagentexte von Epochen (u.a. Aufklärung, Moderne, Existentialismus); Philosophiegeschichte, Technikphilosophie, Untersuchung ungewöhnlicher Formen von Erkenntnis: Mythen, Rätsel, Gedankenexperimente, philosophische Grundlagen verschiedener Wissenschaften (Psychologie, Geschichte usw.), Utopien usw.

Religion (als Wahlobligatorium im 3. und 4. Schuljahr und als Ergänzungsfach im 4. Schuljahr)

Bildung ist eine ganzheitliche Angelegenheit, dazu gehört auch die Dimension des Religiösen.

In allen Kulturen finden wir eine – befürwortende oder ablehnende – Haltung im Blick auf das Religiöse, d.h. der Mensch setzt sich stets – direkt oder indirekt – mit dem Religiösen auseinander.

Was meinen die Begriffe "Religion", "Religiosität", "Spiritualität"? Welche Wege sind Menschen in ihrem "religiösen Suchen" gegangen? Was können wir von ihnen lernen, wovor müssen wir uns hüten? Was sind die Kriterien einer reifen Religiosität? Welche Formen der Religiosität sind fragwürdig? Welche Antwort(-versuche) geben die Religionen der Menschheitsgeschichte? Wo gibt es Verknüpfungen zwischen den Aussagen der Religionen und den Lebensfragen der Menschen? Mit solchen und anderen Fragen / Themen beschäftigen wir uns im Fachbereich Religion.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Fach Religion unabhängig von ihrer konfessionellen oder religiösen Herkunft. Daraus ergeben sich unter Umständen interessante Gruppenkonstellationen, welche soziales Lernen und interessante Diskussionen fördern können.

3.1.2 Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik

Bildnerisches Gestalten und Musik werden als Wahlpflichtfächer im 2. und 3. Unterrichtsjahr mit je zwei Jahreswochenlektionen geführt.

Wahlpflichtfach Bildnerisches Gestalten

Der Unterricht im Bildnerischen Gestalten vermittelt den Lernenden Kompetenzen zu allen ästhetisch begründeten Phänomenen der visuellen und haptischen Lebenswelt.

Wahrnehmung schulen – Bildnerisches Gestalten beschäftigt sich mit dem Sehen an sich und mit dem Aussehen von Objekten, vermittelt Hilfen bei der Darstellung von Gegenständen und Räumen. Fragestellungen sind hier: Wie verhält sich Farbe, wie Form im Bild? Wie kann Raum auf einem Blatt Papier glaubhaft dargestellt werden?

Vorstellungskraft fördern – Bildnerisches Gestalten verlangt Fantasie, Kreativität, Vorstellungskraft, Mut und Selbständigkeit. In Zeichnungen, Bildern, dreidimensionalen Objekten, digitalen Bildern und anhand von Skizzenbüchern soll diese Fantasie ihre Ausdrucksmittel finden.

"Alles Kunst oder was?" Bildnerisches Gestalten setzt sich mit Werken von Bildender Kunst auseinander: Grosse Kunstwerke vergangener Epochen sind zu entdecken, zeitgenössische Kunst ist zu diskutieren. Praktische Übungen zu etablierter, überlieferter und zu aktueller, vielleicht provozierender Kunst sollen ein differenziertes und fundiertes Urteil in Bilderfragen ermöglichen.

Wahlpflichtfach Musik

Im Fach Musik ist die Auseinandersetzung mit dem Reich der Töne, der Macht des Klanges oder der Faszination pulsierender Rhythmen!

Wahrnehmung schulen - Musik steigert deine aktive Hörfähigkeit und öffnet dir so den Zugang zur Aussagekraft musikalischer Gedanken zwischen Klassik, Jazz und Techno, also zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft! Musik fördert deine

Fähigkeit, das Instrument aller Menschen, die Stimme, in seiner ganzen Vielfalt (improvisierend wiedergebend, grenzenlos usw.) zu kennen, auszuprobieren und anzuwenden! Musik öffnet dir den Zugang zu musikalischen Strukturen, Inhalten und Formen durch die praktische Auseinandersetzung mit den musikalischen Grundelementen (Melodie, Rhythmus, Harmonie). Sie hilft dir, musikalische Geistesblitze grosser Interpreten, Arrangeure und Komponisten aller Musikrichtungen zu verstehen und vertieft zu geniessen!

"Alles Kunst oder was?" Du setzt dich mit Werken aller Musikrichtungen auseinander. Du diskutierst und hinterfragst zeitgenössische Kompositionen und entdeckst Meisterwerke vergangener Epochen.

Gepaart mit praktischen Beispielen für Stimme und Instrument steigert sich so dein fundiertes, differenziertes und kritisches Urteilsvermögen. Die Welt der Musik, ob überliefert, etabliert, akzeptiert oder aktuell, provozierend, fremd, öffnet sich dir auf diesem Wege und lässt dich in sich steigendem Masse an der Macht der Töne, der Rhythmen, der Klänge teilhaben!

3.1.3 Ergänzungsfächer (vier Lektionen pro Woche)

Alle Schülerinnen und Schüler haben im letzten Schuljahr ein Ergänzungsfach zu wählen, das zugleich Maturitätsfach ist (vgl. "Schema der Maturitätsfächer" in Kapitel 1.3.1 dieser Schulbroschüre).

Dabei ist zu beachten, dass die gleichzeitige Wahl eines Fachs als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ausgeschlossen ist. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Musik als Schwerpunktfach schliesst zudem auch Sport als Ergänzungsfach aus.

3.2 Freifächer

Freifächer bieten leistungsfähigen und interessierten Schülerinnen und Schülern die Chance, das reguläre Unterrichtsspektrum zu erweitern. Sie bedeuten zusätzliche Arbeit und zusätzliche Belastung. Es sollen sich deshalb nur Schülerinnen und Schüler anmelden, welche diese Mehrarbeit auf sich nehmen können.

Die folgenden Fächer gelten als Freifächer:

- Kurs Latinum am Gymnasium ausser beim Schwerpunktfach Latein
- Italienisch und Spanisch am Gymnasium, sofern sie nicht als Schwerpunktfächer gewählt wurden, und an der FMS (2. und 3. Schuljahr)
- Vorbereitungskurse auf externe Sprachzertifikate
- Instrumentalunterricht am Gymnasium, ausser beim Schwerpunktfach Musik
- Instrumentalunterricht an der FMS (ausser vom 3. – 6. Sem. beim Berufsfeld Pädagogik)
- die verschiedenen Ensembles, wie die Orchester "il mosaico" und "vivaldissimo", die Big Band, das Schlagzeug-, das Querflöten-, das Klarinetten- und das Saxophonensemble sowie die Jazzband.

- der freiwillige Schulsport
- die naturwissenschaftliche Forschungsgruppe "academia"
- die Theatergruppe "in szenario"
- der mathematisch-naturwissenschaftliche Hochschulvorbereitungskurs
- das Lernstudio Mathematik
- das Informatiklabor „Code Camp“

Der Freifachunterricht in Gruppen, also ohne den Einzelinstrumentalunterricht, ist kontingentierte; die Schulleitung entscheidet, welche Kurse geführt werden; sie kann Bedingungen für den Besuch eines Freifachs, inklusive des Instrumentalunterrichts, erlassen und Schülerinnen und Schüler mit unbefriedigenden Leistungen in den obligatorischen Fächern davon ausschliessen.

Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen (Art. 17 der Mittelschulverordnung vom 17. März 1981):

- Der Besuch von Freifächern bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
- Das Freifach muss in der Regel während des ganzen Schuljahres besucht werden.
- Die Rektoratskommission kann Schülerinnen und Schüler nach Anhören der Klassenlehrperson vom Freifachunterricht ausschliessen, die
 - a) sich im Freifachunterricht ungebührlich benehmen;
 - b) ungenügende Leistungen im Freifach oder in obligatorischen Fächern erbringen.

Spezielle Regelungen:

- Die Schülerinnen und Schüler werden in jeder Klasse rechtzeitig orientiert, welche Freifächer ihnen zugänglich sind.
- Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Freifachkurses sind eine ausreichende Teilnehmerzahl und die Möglichkeit der Stundenplangestaltung.
- Die Schulleitung orientiert sich bei einem allfälligen Ausschluss vom Freifachunterricht an den beiden Kriterien Notendurchschnitt in den Sprachfächern und Differenznotenpunkte insgesamt.
- Die Freifächer müssen wie Pflichtfächer regelmässig und während des ganzen Schuljahres bzw. bei kürzeren Kursen während der gesamten Dauer besucht werden. Bei Absenzen gilt die offizielle Absenzenordnung.
- Abmeldungen während des Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen möglich. Abmeldungsgesuche sind schriftlich begründet an die zuständige Prorektorin/den zuständigen Prorektor zu richten.

3.2.1 Instrumentalunterricht am Gymnasium und an der FMS

Die Schülerinnen und Schüler können als Freifach Instrumental-/Gesangsunterricht belegen. Es besteht folgendes Angebot: Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, Fagott, Gitarre, Harfe, Klavier, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Orgel, Panflöte, Pop-Rock-Jazz-Gitarre (E-Gitarre), Pop-Rock-Jazz-Klavier, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug (Drum Set), klassisches Schlagzeug (Mallets/Pauke/Perkussion), Sologesang (klassisch und Pop), Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Waldhorn.

Die verschiedenen Ensembles und Orchester stehen allen musikalisch ambitionierten Schülerinnen und Schülern offen.

Die Kosten für den Instrumental-/Gesangsunterricht gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers (siehe Kap. 7 "Finanzielles" und Kap. 8 "Anhang").

Für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik am Gymnasium ist der Instrumental- bzw. Gesangsunterricht obligatorisch und deshalb im Erstinstrument gratis; ebenfalls obligatorisch und deshalb kostenlos ist der Instrumental-/Gesangsunterricht vom 3. bis und mit 6. Semester im Berufsfeld Pädagogik der FMS.

Wenn sie im Erstfach gute bis sehr gute Leistungen erreichen, dürfen Schülerinnen und Schüler ein Zweitinstrument belegen; diese zusätzliche Lektion muss nach dem normalen Tarif für Instrumentalunterricht bezahlt werden. Die Schulleitung bewilligt das Zweitfach.

3.2.2 Sport

Freiwilliger Schulsport

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, neben dem obligatorischen Unterricht Neigungssport zu besuchen. Das Angebot richtet sich nach den örtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten sowie nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler. Aktivitäten sind in den folgenden Bereichen möglich:

- Fitness im Kraft- und Ausdauerraum der Sporthalle Rietstein (Benutzung erst ab der 2. Klasse oder nach Rücksprache mit den Sportlehrpersonen möglich)
- Trainingsangebote in den Teamsportarten Basketball und Volleyball
- Teilnahme an Schweizer Mittelschulmeisterschaften
- Interne Abendturniere in diversen Sportarten

Sportlager

Zurzeit werden im Winter ein Schneesport- und ein Schneetourenlager, im Sommer ein Kletterlager durchgeführt. Allfällige weitere Angebote werden via Anschlagbrett ausgeschrieben.

Kantonsschul-Sportverein KSV Wattwil

Im Jahre 1972 wurde an unserer Schule der Kantonsschul-Sportverein gegründet. Zur Ergänzung des freiwilligen Schulsports wurde damit ein selbstständiger Verein ins Leben gerufen. Der KSV Wattwil bietet, in Zusammenarbeit mit lokalen Sportvereinen, Schülerinnen und Schülern, vielen Ehemaligen und auch Externen die Gelegenheit, in den Bereichen Volley- und Basketball Teamsport zu betreiben und an Meisterschaften teilzunehmen. Interessierten bietet der KSV jederzeit die Möglichkeit, auf ihrer jeweiligen Leistungsstufe in die faszinierenden Teamsportarten einzusteigen und sie wett-kampfmässig zu betreiben. Unter der Leitung kompetenter Trainerinnen und Trainer sowie vieler freiwillig Helfenden leistet der KSV Wattwil für die Schule und für die ihr nahe stehende Öffentlichkeit äusserst sinnvolle Jugendarbeit und Sportförderung. "Ein

gesunder Geist in einem gesunden Körper" – "mens sana in corpore sano" – der KSV Wattwil trägt vieles zu dieser Lebensphilosophie bei.

Die Trainingszeiten der Sportangebote sind auf einer separaten Seite des gedruckten Stundenplanes aufgeführt.

3.2.3 Sprachzertifikate

Im Bereich der modernen Sprachen steht den Schülerinnen und Schülern der Besuch von Vorbereitungskursen im Hinblick auf den Erwerb von externen Sprachzertifikaten offen. Im Fachbereich Französisch wird je nach Abteilung und Klassenstufe aktuell auf die Diplome B1, B2 und ev. C1 vorbereitet, im Fachbereich Englisch zum Teil auf das CFCE (First), das CAE (Advanced) und das CPE (Proficiency). Im Schwerpunktfach Spanisch werden die Vorbereitungen auf das DELE ins reguläre Curriculum integriert. Im Fachbereich Italienisch wird auf die Zertifikatsprüfung PLIDA auf sämtlichen Niveaus vorbereitet.

3.2.4 Forschen

Naturwissenschaftliche Forschungsgruppe

Naturwissenschaftlich interessierten Schülerinnen und Schülern steht die aktive Teilnahme in der Forschungsgruppe academia offen. Geleitet wird diese durch ein Team von Lehrpersonen der Fachschaften Physik, Biologie, Chemie und Geografie sowie von mehreren erfahrenen academia-Mitgliedern, welche bereits mitten in ihren naturwissenschaftlichen Studien stehen.

Im Zentrum der academia stehen die Freude und das gemeinsame Interesse an naturwissenschaftlicher Forschung, an Labor- und Feldarbeit. Die Forschungsgruppe ist so organisiert, dass der Jahreszyklus typischerweise etwa Ende Februar mit der Festlegung der Projektwoche (Lagerort und Termin) beginnt. Die Mitglieder der Forschungsgruppe entscheiden sich in Kleingruppen für eine Projektarbeit, die dann während den Frühlings- und Sommermonaten entwickelt wird. Dazu gehören: Einlesen in die Theorie, Planung der Experimente resp. der Messkampagne, Herstellung und/oder Beschaffung von technischen Geräten, Probemessungen etc. Dieses erworbene Wissen wird dann schwerpunktmässig in der Projektwoche (meistens anfangs September) im Verlaufe von ca. fünf Projekttagen gezielt angewandt. Die Herbst- und Wintermonate sind ausgefüllt mit Laborarbeiten, der Auswertung der Daten und dem Verfassen der Publikationen (Posters, Präsentationen sowie schriftliche Berichte). Ende März werden in einer öffentlichen Veranstaltung die Projekte durch Posters und/oder eine Präsentation einem interessierten Publikum vorgestellt.

Die Projekte können auf den jeweiligen Projektstandort zentriert sein, sind aber häufig auch langfristige Entwicklungsarbeiten im Hinblick auf den Erwerb von Erfahrungen mit Messtechniken (technisches und praktisches Know-how). Dies kommt einerseits individuell den Schülerinnen und Schülern zugute, weil sie in professioneller Art und Weise naturwissenschaftliche Probleme angehen. Andererseits baut sich auch das technische Know-how der academia als langjährige Institution aus.

Zusätzlich zu den Projektarbeiten wird der naturwissenschaftliche Austausch gepflegt. In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Physik wird jedes Jahr ein Konstruktionswettbewerb für die ganze Kantonsschule durchgeführt, und die Schülerinnen und Schüler

werden ermutigt, auch an ausserschulischen Wettbewerben teilzunehmen (wie z.B. „Schweizer Jugend forscht“).

3.2.5 "Lernstudio" Mathematik

Ein häufiger Grund für Lernschwierigkeiten in den Naturwissenschaften sind Probleme in der Mathematik. Im Sinne einer Förderung für interessierte Schülerinnen und Schüler wird zweimal pro Woche ein Zeitfenster für betreutes Lernen im Fach Mathematik angeboten. Die Veranstaltungen sind offen für alle Schülerinnen und Schüler der Kanti und werden von einer erfahrenen Mathematik-Lehrperson betreut. Die Aufgabenhilfe in Mathematik bietet Hilfestellungen bei konkreten Problemen und Fragestellungen aus dem Unterricht. Die aktuellen Zeiten der Aufgabenhilfe sind am Anschlagbrett publiziert.

3.2.6 Lerncoaching

Dieses Angebot bietet Unterstützung in den Bereichen Arbeitstechnik, Selbstorganisation und Motivation (detaillierte Beschreibung unter 3.3 Beratung).

3.3 Maturaarbeit, Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit

- Die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums schreiben im letzten Schuljahr eine Maturaarbeit; Einzelheiten sind in der Broschüre "Maturaarbeit, Vademekum", weitere Informationen auf der Homepage www.kantiwattwil.ch enthalten.
- Die Schülerinnen und Schüler der FMS schreiben ihre selbstständige Arbeit im 3. Ausbildungsjahr. Bei 4-jähriger Ausbildungsdauer (mit Fachmaturität) wird im 4. Jahr zusätzlich eine Fachmaturitätsarbeit verfasst. Zu beiden Arbeiten gibt es eine Broschüre mit Informationen und Richtlinien.
- Die Arbeiten werden an beiden Abteilungen mündlich präsentiert und bilden einen Teil der Schlussprüfungen. Die entsprechenden Broschüren geben über die Modalitäten Auskunft.

3.4 Fremdsprachenaufenthalt / Klassenwoche

Die Schulleitung und der Konvent der Lehrerschaft der Kantonsschule Wattwil haben das Konzept der Sonderveranstaltungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Maturitätsanerkennungsregelung (MAR) überarbeitet. Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 1998 das neue Konzept genehmigt:

Alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, mit Ausnahme der bilingualen Klassen (siehe Kap. 2.5. "Immersion"), absolvieren vor und in den Herbstferien des 3. Unterrichtsjahres während drei Wochen einen obligatorischen, individuell geplanten

Fremdsprachenaufenthalt im englischen, französischen, italienischen oder spanischen Sprachgebiet.

Auch die Schülerinnen und Schüler der FMS absolvieren den dreiwöchigen Sprachaufenthalt im englischen oder französischen Sprachgebiet vor und in den Herbstferien des 3. Unterrichtsjahres.

Im Gymnasium und in der FMS kann die Klassenlehrperson (mit einer zusätzlichen Lehrperson) zudem mit der Klasse eine Sonderwoche nach der von ihr gewählten Form durchführen, welche üblicherweise im 4. Quartal der 1. oder 2. Klasse stattfindet.

Die oben aufgeführten Aufenthalte werden weitgehend durch die Eltern finanziert.

Über andere Sonderveranstaltungen entscheidet die Schule.

3.5 Immersion – Bilinguale Ausbildung am Gymnasium

Sprachkompetenzen gehören im heutigen Alltag sowohl in Beruf und Weiterbildung als auch im Privatleben zu den Grundkompetenzen. Situationen, in denen Fremdsprachen angewendet werden müssen, dürften in Zukunft sogar noch häufiger sein. Englisch wird immer mehr zur internationalen Austausch- und Arbeitssprache. An den Universitäten und der ETH werden Vorlesungen immer öfter auf Englisch gehalten.

In der zweisprachigen Maturitätsausbildung werden verschiedene Fächer (z.B. Biologie, Geografie usw.) in englischer Sprache unterrichtet. Diese machen insgesamt ca. 20 Prozent der gesamten Ausbildungszeit aus. Der immersive Ausbildungsgang Englisch an der Kanti Wattwil ist ein Angebot der Begabtenförderung für interessierte und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler. Der Besuch des zweisprachigen Ausbildungsganges wird im Maturitätszeugnis ausgewiesen.

Die Unterrichtssprache in den Immersionsfächern ist Englisch. Die Prüfungen werden in der Regel auf Englisch absolviert. Die Lektionendotation ist in den Immersionsfächern leicht erweitert, damit für den Unterricht in englischer Sprache genügend Zeit zur Verfügung steht, um die vorgeschriebenen Bildungsziele einzuhalten und inhaltlich dasselbe Niveau wie die nicht-immersiven Ausbildungsgänge zu erreichen. In den Promotionsfächern steht dafür über die Ausbildungsdauer verteilt pro Fach eine Jahreswochenlektion mehr an Unterrichtszeit zur Verfügung als in den regulären Ausbildungsgängen (siehe Studentafeln).

Voraussetzungen

Wer Freude an Sprachen, speziell Englisch, hat, bringt grundsätzlich bereits die wesentliche Voraussetzung für den Immersions-Unterricht mit. Es werden im Vergleich zu den regulären Ausbildungsgängen des Gymnasiums keine zusätzlichen (Vor-) Kenntnisse verlangt. Es ist nicht nötig, bereits Sprachaufenthalte absolviert zu haben oder gar zweisprachig aufgewachsen zu sein.

Aufnahme

Die Aufnahmeprüfung und die Probezeit unterscheiden sich nicht von den regulären Ausbildungsgängen des Gymnasiums. Der Immersionsunterricht kommt "einlaufend" erst ab dem 2. Semester zum Tragen. Einzig Sport kann bereits im 1. Semester immersiv unterrichtet werden.

Für den Eintritt in den zweisprachigen Ausbildungsgang ist eine erfolgreiche, bestandene Aufnahmeprüfung notwendig. Gemäss Entscheid des Erziehungsrates kann an der Kanti Wattwil maximal eine Klasse immersiv geführt werden. Bei zu grosser Nachfrage entscheidet das Prüfungsergebnis über die Zulassung.

Angebot

Die Kantonsschule Wattwil bietet den zweisprachigen Ausbildungsgang für die Schwerpunktfächer Spanisch sowie Wirtschaft und Recht an. Über die definitive Durchführung entscheidet der Erziehungsrat aufgrund der tatsächlichen Anmeldezahlen.

Fremdsprachenaufenthalt

Im kantonalen Immersionskonzept ist vorgesehen, dass der Fremdsprachenaufenthalt im englischen Sprachraum vier Wochen dauert und am Ende des 2. Schuljahres stattfindet (2 Wochen vor und 2 Wochen in den Sommerferien). Dieser ersetzt damit den KSW-internen, obligatorischen Fremdsprachenaufenthalt der 3. Klasse.

Standardisierte Sprachprüfungen

Aufgrund der schnelleren Lernfortschritte in Englisch werden die Cambridge-Advanced-Prüfungen (CAE) bereits am Ende des 6. Semesters absolviert. Die Teilnahme an den externen Prüfungen ist fakultativ, die Vorbereitung darauf obligatorisch.

Maturaarbeit

Die Maturaarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

Stundendotationen

Insgesamt werden 33 Jahreswochenlektionen Sachunterricht in der Fremdsprache unterrichtet (ohne Maturaarbeit), was bei 40 Schulwochen 1'320 Lektionen entspricht. Davon werden in den Promotionsfächern 960 Lektionen auf Englisch erteilt.

Begleitend zur in englischer Sprache zu verfassenden Maturaarbeit findet für die Immersionsklasse im 7. Semester ein obligatorischer Kurs "Academic Writing" statt, um die schriftlichen Kompetenzen auch im Hinblick auf die Anforderungen im Studium noch weiter zu verbessern.

Mit der Aufnahme des Fachbereichs Musik in den Immersions-Kanon wird die Wahlfreiheit (Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten / Musik) für die Immersionsklasse beschränkt. Das Fach Musik wird damit in der zweiten und dritten Klasse obligatorisch.

Die Aufteilung der Immersionsstunden nach Fächern gliedert sich wie folgt:

- Biologie: 6 JWL (Jahreswochenlektionen)
- Geschichte: 7 JWL
- Geografie: 5 JWL
- Musik: 6 JWL
- Sport: 8 JWL
- Academic Writing: 1 JWL

weitere Informationen: www.kantiwattwil.ch

3.6 Begabten- und Begabungsförderung an der KSW

Die Kantonsschule Wattwil verfügt über ein Begabten- und Begabungsförderungs-Konzept. Weitere Informationen: www.kantiwattwil.ch.

3.7 Sport

Bedeutung des Faches

Die Sporterziehung hat zum Ziel, einen wesentlichen Beitrag zu einer harmonischen Ausbildung des Körpers, des Gemüts, des Willens und des Verstandes zu leisten.

Der Schulsport will zum Aufbau und zur Erhaltung der Gesundheit beitragen und zu gesunder Lebenshaltung erziehen. Durch das Wahrnehmen des eigenen Körpers in verschiedenen Situationen soll das Körpergefühl verbessert und damit das Interesse an einem gesunden Körper geweckt werden. Der Schulsport strebt mit der Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit und mit seinem Beitrag zur ganzheitlichen Bildung physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden an. Die Auswahl entsprechender Sportarten kann die Jugendlichen zu aktiver Freizeitgestaltung ermuntern, ihr soziales Verhalten und ihr Verantwortungsbewusstsein fördern.

Der Sportunterricht bezweckt nicht nur die Schulung des Körpers als Organismus und Ausdrucksmittel, die systematische Förderung der psychomotorischen Fähigkeiten, die Bewusstmachung von ethischen Grenzen und die Erziehung zu allgemein sportlichem Verhalten, sondern hat auch zum Ziel, Ausgleich, Erholung und Freude im schulischen und ausserschulischen Leben der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Obligatorium / Dispensation

Der Besuch der drei wöchentlichen Sportlektionen ist grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von kleineren Verletzungen, Erkältungen, Unwohlsein oder Rekonvaleszenz vorübergehend nicht aktiv am Sportunterricht (auch Schwimmunterricht) teilnehmen können, melden sich jeweils vor der Lektion persönlich bei der Sportlehrperson. Wer während längerer Zeit (ab zwei Wochen) aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, legt ein ärztliches

Zeugnis vor. In beiden Fällen wird in Absprache mit der Sportlehrperson geprüft, ob die Schülerin oder der Schüler:

- teilweise am Unterricht teilnimmt,
- in den Lektionen als Helferin oder Helfer eingesetzt wird,
- ein Alternativprogramm (activdispens® - Bewegen trotz Dispens, Aufgaben im Kraft- oder Ausdauerraum) durchführen kann,
- eine schriftliche Aufgabe oder eine Facharbeit verfasst,
- gänzlich vom Unterricht dispensiert wird.

Als Selbstdispensation gilt die Abwesenheit im Sportunterricht, wenn die Schülerin oder der Schüler den ordentlichen Unterricht gleichentags besucht hat. Eine solche Absenz gilt als unentschuldig und wird der Klassenlehrperson umgehend gemeldet.

Während der Zeit verletzungs- oder krankheitsbedingter Dispensation vom Sportunterricht darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht an sportlichen Aktivitäten ausserhalb der Schule beteiligen.

Betreuung von Spitzensportlerinnen und -sportlern

Die Kantonsschule Wattwil möchte einen Beitrag dazu leisten, dass junge Spitzensportlerinnen und -sportler eine realistische Möglichkeit finden, neben dem Betreiben ihrer Sportart ein Gymnasium oder eine Fachmittelschule zu besuchen. Das Entgegenkommen der Schule besteht darin, im Rahmen der reglementarischen Möglichkeiten zusätzliche Freiräume für Trainings und Wettkämpfe zu ermöglichen und bei der Koordination beider Tätigkeiten Unterstützung anzubieten. Das schulische Leistungsniveau beim Abschluss wird nicht reduziert. Wer also Spitzensport betreibt und die Kantonsschule Wattwil besucht, muss sich bewusst sein, dass er in beiden Sparten Höchstleistungen erbringen muss. Nach Prüfung des Einzelfalls kommen einzeln oder kumulativ die folgenden Unterstützungsmassnahmen in Frage:

- Dispensation von der Doppellektion Sport in der Regelklasse
- Dispensation von einem der beiden musischen Fächer (Bildnerisches Gestalten / Musik) im ersten Schuljahr.
- Dispensation von weiteren Lektionen, die zum Besuch eines Trainings oder zur Regeneration genutzt werden können.
- Individualisiertes, teilweise betreutes Lernen
- Koordination Sport – Schule: Ein Sportkoordinator der KSW begleitet den Spitzensportler / die Spitzensportlerin und koordiniert die vielfältigen Aspekte zwischen Schule und Sport.

Zur Aufnahme als betreute Spitzensportlerin oder -spitzensportler an der Kantonsschule Wattwil ist ein spezielles Gesuch einzureichen. Weitere Informationen unter www.kantiwattwil.ch.

3.8 Selbstorganisiertes Lernen & Aula-Referate („Vorlesungen“)

Im Verlaufe der Kanti-Ausbildungszeit absolvieren sämtliche Klassen Unterrichtsformen, die nicht im regulären Klassenzimmer stattfinden: Über die gesamte Ausbildungszeit verteilt finden in allen Fächern einmal entweder klassenübergreifende Referate („Vorlesungen“) in der Aula statt oder „selbstorganisierte Lernsequenzen“ (SOL) ohne Präsenz der Lehrpersonen und ohne Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer.

Sowohl die Unterrichtsinhalte der SOL-Sequenzen wie auch der Vorlesungen gehören zum ordentlichen Unterrichtsstoff und sind damit prüfungsrelevant.

SOL-Lektionen, die Randstunden betreffen, können auch zu Hause erledigt werden, die anderen Lektionen werden an der Schule bearbeitet. Es kann daher vorkommen, dass die Schülerinnen und Schüler ab und zu etwas früher nach Hause kommen als im regulären Stundenplan vorgesehen. In aller Regel erhalten sie für diese Zeitfenster aber eigenverantwortlich zu erarbeitende Arbeitsaufträge.

Wie an den Hochschulen üblich wird für die einzelnen „Vorlesungen“ keine Präsenzkontrolle durchgeführt. Die Teilnahme an den Vorlesungen wird aber dringend empfohlen.

3.9 Informatik-Infrastruktur

Den Klassen steht an der KSW ein offenes WLAN zur Verfügung, das sie auch mit persönlichen Geräten nutzen können. Alle Schülerinnen und Schüler akzeptieren und unterschreiben die Nutzungsbedingungen der KSW vor der erstmaligen Benutzung.

Bei Verstössen gegen die Verhaltensrichtlinien wird die Schulleitung informiert. Sie entscheidet über entsprechende Disziplinar massnahmen.

Beschädigungen, welche auf unsachgemässe Benutzung der Anlagen zurückgehen, werden den Verursachern mit dem branchenüblichen Stundenansatz in Rechnung gestellt.

Die Netzwerkaktivitäten im Schulnetz können unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben protokolliert werden.

3.10 Persönliche ICT-Geräte im Unterricht

Im Zuge der Digitalisierung, welche die meisten Lebensbereiche durchdringt und verändert, wird erwartet, dass alle neuen Schülerinnen und Schüler ab dem 1. Schultag über ein eigenes, privates Laptop verfügen und dieses nach Vorgabe der Lehrpersonen in den Unterricht mitbringen. Die Kantonsschule Wattwil ist bestrebt, die Chancen der Digitalisierung im Unterricht zu nutzen – ohne dabei die „Bodenhaftung“ zu verlie-

ren. Die Schule informiert über die Geräteanforderungen der persönlichen Laptops jeweils im 4. Quartal des vorhergehenden Schuljahres, also zwischen positivem Aufnahmeentscheid im März und Schuleintritt per August, mit einem Schreiben an die Eltern. An der Kanti erhalten alle Schülerinnen und Schüler kostenlos einen Office365-Zugang, welcher neben den gängigen Office-Programmen auch eine umfassende Cloud-Funktionalität (Sharepoint, Onedrive, OneNote, etc.) mit 1TB online Speicher pro Person beinhaltet. Die Office-Programme können auf bis zu fünf persönlichen Geräten installiert werden.

Das persönliche Gerät soll im Unterricht nach Vorgaben der Lehrpersonen verfügbar sein und zum Einsatz kommen. Die fachlichen Ziele der einzelnen Fächer werden nicht zu Gunsten der Informatik-Anwendung reduziert aber durch diese ergänzt und optimiert. Das persönliche Gerät wird damit zur methodischen Erweiterung im Unterricht. Ein Sprechstundenfenster steht den Schülerinnen und Schülern bei Informatik-Fragen und -Problemen zur Verfügung. Unterstützung erhält man auch über die E-Mail-Adresse laptop.support@kantiwattwil.ch.

4 Schülerschaft und Schule

4.1 Information und Kommunikation

Eine gut funktionierende und ehrliche Kommunikation intern wie auch extern, speziell den Eltern gegenüber, ist eine Kernaufgabe einer modernen Schule. Unsere Informations- und Kommunikationspolitik ist geprägt durch gegenseitigen Respekt und Vertrauen aller an der Schule Beteiligten. Wir pflegen die Kommunikation mit allen, die an ihrer Gestaltung beteiligt und interessiert sind und sind für eine zeitgemässe und aktive Informationsarbeit über die aktuelle und zukünftige Situation unserer Schule besorgt. Diskretion gegenüber Dritten ist selbstverständlich.

Insbesondere bis zum Erreichen des vollendeten 18. Altersjahrs der Schülerinnen und Schüler (Mündigkeit) werden die Eltern bei allen wesentlichen Kommunikationsanlässen automatisch in den Informationsfluss mit einbezogen (siehe auch Kap. 4.3 "Mündigkeitsalter 18").

Für Gespräche über Schulprobleme, persönliche Fragen oder die Studienberatung steht den Schülerinnen und Schülern (und gegebenenfalls den Eltern) zunächst die Klassenlehrperson zur Verfügung. Sehr häufig finden informelle Gespräche im Rahmen der wöchentlichen Klassenstunde statt. Auch die Fachlehrpersonen stehen in ihren Bereichen den Schülerinnen und Schülern für Unterredungen zur Verfügung. Ausserdem sind die für die jeweiligen Ausbildungsgänge zuständige Prorektorin und die Prorektoren zu Besprechungen mit den Schülerinnen, Schülern und Eltern bereit, für gesamtschulische Belange auch der Rektor (bitte Kapitel 4.3 beachten).

4.2 Online-Schul-Informationsplattform "Nesa"

Alle Schülerinnen und Schüler der Kanti Wattwil erhalten von der Schule eine eigene E-Mail-Adresse, über welche ein grosser Teil der offiziellen Kommunikation zwischen der Schule und den Schülerinnen und Schülern abgewickelt wird. Daneben verfügt jede Klasse über ein eigenes, physisches Klassenpostfach im Schulhaus, welches von den Klassenchefs täglich geleert wird. Als weitere Informationskanäle, über deren Funktion die Schülerinnen und Schüler informiert werden, dienen ein Anschlagbrett im Foyer der Kanti und verschiedene Infoscreens sowie die Schuladministrationssoftware "Nesa", auf welcher die Schülerinnen und Schüler jederzeit wichtige Informationen online abrufen oder erfassen können. Im Wesentlichen ist die online-Schulplattform "Nesa" für die Schülerinnen und Schüler in den folgenden Bereichen von Bedeutung:

- Einsichtnahme und Bestätigung sämtlicher Prüfungsnoten; der aktuelle Notenstand ist immer online abrufbar
- Entschuldigung von Absenzen; Jugendliche unter 18 Jahren reichen diese nachträglich auch mittels physischem Absenzenheft mit der Unterschrift der Eltern ein
- Abwicklung von Urlaubsgesuchen
- Kommunikationsplattform (E-Mail)

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein eigenes, persönliches Login, welches ihnen den Zugang zu ihren persönlichen Daten erlaubt.

Die Eltern können bei Bedarf über ihre Kinder (Login-Daten bei den Kindern erfragen) ebenfalls Zugang zu dieser Online-Plattform erhalten.

4.3 Beratung

Den Schülerinnen und Schülern der Kanti Wattwil stehen bei Bedarf verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Weitere Informationen auf: www.kantiwattwil.ch

Lerncoaching

Mit dem Schritt von der Sekundarschule an die Mittelschule ist neben dem Ortswechsel typischerweise auch die Gewöhnung an ein neues Lernklima verbunden. Von den Schülerinnen und Schülern wird gefordert, Eigenverantwortung für ihr Lernen zu übernehmen, die Selbstkompetenzen auszubauen und das analytische Denken zu erweitern.

Das Lerncoaching bietet Unterstützung in den Bereichen Selbstmanagement, Motivation und Arbeitstechniken. Es hilft, den Laufbahnentscheid „Gymnasium“ zu festigen. In Zusammenarbeit mit Frau Patricia Meile (Biologin, Lerncoach CAS HfH) wird in zwei bis drei Einzelgesprächen die persönliche Lernstrategie analysiert. Mit neu definierten Zielen soll so möglichst rasch das selbstbestimmte Lernen erarbeitet und in der Praxis effizient und erfolgreich umgesetzt werden. Das Wissen über das eigene Lernen unterstützt dabei die individuellen Begabungen.

Termine sind mittwochs oder nach individueller Absprache möglich. Die Anmeldung erfolgt per Email (patricia.meile@kantiwattwil.ch) oder SMS (076 594 68 48). Die Kontaktinformationen sind auch am Anschlagbrett der Kantonsschule und auf der KSW-Homepage publiziert. Ab dem 4. Termin wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Berufs- und Studienberatung

Zu Fragen der Berufswahl sowie zur Studienberatung hält die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons mehrmals im Quartal (siehe Aushang am Anschlagbrett) Sprechstunden an der Schule ab. Diese Beratungen sind unentgeltlich. Die Anmeldungen für die Besprechungen erfolgen per Mail direkt bei der Studien- und Laufbahnberaterin, Daniela Oertig (daniela.oertig@sg.ch) oder bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Teufenerstrasse 1/3, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 72 33.

Für Fragen betreffend Universitäten und Fachhochschulen ist die Studien- und Laufbahnberatung, www.studienberatung@sg.ch, für den beruflichen Weg und Höhere Fachschulen die Berufs- und Laufbahnberatung, www.berufsberatung@sg.ch, zuständig. In der Mediothek stehen zudem Ordner zur Berufswahl zur Verfügung, welche fortlaufend auf den neuesten Stand gebracht werden.

Alle zwei Jahre führt die Kantonsschule Wattwil für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen des Gymnasiums sowie der 2. und 3. Klasse der FMS einen akademischen Berufsberatungstag durch. Soweit wie möglich informieren Ehemalige der Kanti Wattwil als Studierende oder bereits im Beruf Stehende über den jeweiligen Studiengang und Beruf und vermitteln so den Heranwachsenden einen Einblick in die verschiedenen Studienrichtungen und die berufliche Praxis.

In der FMS finden im 2. Schuljahr ein spezieller Berufskundetag sowie das vierwöchige sogenannte Berufspraktikum statt; beides dient der Berufsfindung/Berufswahl.

Ab Mitte der Ausbildungsdauer besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, an den studien- und berufskundlichen Orientierungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons St. Gallen und an speziellen Informationstagen der einzelnen Hochschulen teilzunehmen. Die Anzahl bewilligter Dispensationen vom Unterricht aufgrund des Besuchs solcher Veranstaltungen ist in der gymnasialen Abteilung pro Schülerin/Schüler und Jahr auf drei beschränkt, in der FMS auf maximal zwei während der Dauer der Ausbildung.

Psychologische Betreuungsangebote

Die Schülerinnen und Schüler der Kanti Wattwil können bei Problemen in folgenden Bereichen weitere psychologische Betreuungsangebote in Anspruch nehmen:

- soziale Probleme (Ausgrenzung, schwieriges Klassenklima, sozialer Rückzug)
- Schul- und Leistungsprobleme (Schwänzen, Leistungsabfall, Konzentrationsmangel)
- familiäre Probleme (kranker Elternteil, Gewalt)
- Suchtprobleme (Alkohol, Drogen, Essstörungen)
- weitere Probleme (depressive Verstimmungen, Suizidalität, ausserfamiliäre Gewalt, Selbstverletzungen, sexuelle Übergriffe)

Als "niederschwelliges" Angebot stehen psychologisch geschulte Lehrpersonen der Kanti zur Verfügung. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Die aktuellen Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti, im Stundenplan und auf der KSW-Homepage publiziert.

Darüber hinaus besteht ein professionelles Beratungsangebot, das durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons St. Gallen wahrgenommen wird. Frau Sandra Schmid steht den Schülerinnen und Schülern der Kanti Wattwil in ihrer Funktion als kantonale Schulpsychologin jeweils am Montag- oder Mittwochvormittag (oder nach Absprache auch zu anderen Zeiten) für Beratungsgespräche zur Verfügung. Das Beratungsangebot kann sich über mehrere Sitzungen erstrecken, mit dem Ziel, konkrete Lösungsansätze für Probleme zu finden, beinhaltet aber keine eigentliche Psychotherapie. Ist eine längerfristige psychotherapeutische Massnahme nötig, muss diese durch die Schülerinnen und Schüler resp. die Eltern privat (ggf. zu Lasten der Krankenkasse) geregelt werden. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Die aktuellen Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti, auf der KSW-Homepage und im Stundenplan publiziert.

Schulseelsorge

(...zuhören / beraten / begleiten / weiterhelfen...)

Die ökumenisch verantwortete Schulseelsorge ist ein Dienst und ein Angebot für alle, die in der Schule und im Umfeld der Schule tätig sind: Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Eltern.

Die Schulseelsorge engagiert sich konstruktiv-kritisch unter den Bedingungen einer pluralistischen Gesellschaft für die Menschen in der Schule und für eine zeitgemässe Mittelschule. Subjektwerdung, Mündigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Solidarität sind wesentliche Ziele bzw. Leitlinien der Schulseelsorge.

Die Schulseelsorge ist offen für verschiedene Religionen und weltanschauliche Ausrichtungen. Für die Schulseelsorge steht der konkrete Mensch mit seinen Fragen und Anliegen im Mittelpunkt (und nicht ein ideologisches Konzept).

Im Unterschied zur Therapie verfolgt die Schulseelsorge primär kein therapeutisches Ziel und keinen therapeutischen Zweck. Gemeinsam mit Schulpsychologie und psychologischer Beratung durch Lehrpersonen sind der Schulseelsorge die Professionalität (durch entsprechende Ausbildung und Praxis der Schulseelsorgenden) und die Schweigepflicht, durch welche eine absolute Vertraulichkeit der Gespräche gewährleistet wird. Die Kontaktinformationen sind am Anschlagbrett der Kanti und auf der KSW-Homepage publiziert.

Die Angebote der Schule sind also recht breit gefächert. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass auch in diesem Bereich die Hilfe, das Interesse, die Auskünfte und Beratung der Jugendlichen durch das Elternhaus, durch Verwandte oder Bekannte oder allenfalls Freunde von grossem Wert sind.

4.4 Klassenlehrperson

Die Mittelschule kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn sich die beiden Partner Lehrerschaft und Schülerschaft gemeinsam im Geiste gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung darum bemühen. Die Klassenlehrperson als Vertreterin der Lehrerschaft und der Klassenkonferenz erfüllt in diesem Sinne eine sehr wichtige Funktion.

Absenzenkontrolle

Die Absenzenkontrolle während allen Schuljahren obliegt der Klassenlehrperson. Die Absenzenerfassung, -kontrolle und -entschuldigung erfolgt online über "Nesa".

Wenn Zweifel an der Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe bestehen, nimmt die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Sie ist zudem berechtigt, ein ärztliches Zeugnis anzufordern; die Schule muss den Lernenden nicht beweisen, dass sie unentschuldigt fehlten, sondern diese haben die Pflicht, ihre Abwesenheit vom Unterricht, wenn es die Klassenlehrperson verlangt, mit einem ärztlichen Zeugnis zu begründen.

Hauptaufgabe der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Die Klassenlehrperson betreut und fördert die Klasse als Ganzes und steht den einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern beratend zur Verfügung. Sie sorgt nach Möglichkeit für die Koordination innerhalb der Fachlehrpersonen ihrer Klasse.

Sie ist die wichtigste Informationsträgerin zwischen Schulleitung, Konvent und Lehrerschaft einerseits und ihrer Klasse bzw. einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern andererseits.

Betreuung der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler

Die Klassenlehrperson verfolgt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und berät besonders die provisorisch promovierten und gefährdeten Schülerinnen und Schüler. Sie orientiert sich periodisch über deren Leistungsstand und nimmt frühzeitig Kontakt mit den Eltern der jugendlichen Schülerinnen und Schüler auf.

An der Noten- resp. Klassenkonferenz berichtet die Klassenlehrperson über ihre Klasse. Nach der Konferenz setzt sie die Schülerinnen und Schüler über die Ergebnisse in Kenntnis.

Sie hält nach Bedarf eine Klassenstunde/Sprechstunde ab. Die Schülerinnen und Schüler können diese verlangen. Die Klassenstunde dient unter anderem dem Informationsaustausch über:

- Einführung ins neue Schulumfeld Kantonsschule
- Kenntnisnahme des Inhalts der Schulbroschüre
- Einführung ins Schul-Informatik-System; Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen
- Einführung ins online-Schulverwaltungssystem "Nesa"
- Einführung ins System "campus card": Kopierkarte, Schüler- und Mediotheksausweis
- die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der Kanti
- Arbeitstechnik und Lernstrategie: In der 1. Klasse ergänzt die Klassenlehrperson während der Klassenstunde die bereits aus den Sekundarschulen vorhandenen Kenntnisse in diesem Bereich
- Vorkommnisse, Anträge, Probleme und Leistungsstand der Klasse
- Inhalt der Schul- und Hausordnung, Lehrpläne, Promotions- und Prüfungsbestimmungen, aktuelles Schulleben
- Stipendienordnung, Verwaltung, Personalangelegenheiten, Schülerinteressengruppen
- Berufs- und Studienaussichten, evtl. Schwerpunktfach-, Berufsfeld- oder Abteilungswechsel
- Planung der Klassenwoche und Exkursionen
- Wahl der Klassenämter

Insbesondere in der 1. Klasse dient die Klassenstunde als Gefäss für "stilles Lernen", also als Zeitfenster, wo in ruhigem Umfeld an schulischen Aufgaben gearbeitet werden kann.

Die Klassenlehrperson hilft mit, flankierende Massnahmen für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler zu organisieren, betreut aber auch in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen die Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler.

Sie überwacht das Sozialverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler (Aussenseiter und "Leader" in der Klasse). Sie unterbindet jegliche Ansätze von Diskriminierung oder Mobbing. Sie organisiert die Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler, die während mehr als drei Tagen wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen schulabwesend sind.

Die Klassenlehrperson nimmt Beschwerden der Klasse oder einzelner Schülerinnen und Schüler über Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerschaft, Schulpersonal und Schulleitung entgegen, prüft und bespricht diese Beschwerden vertraulich mit der Klasse, unterbreitet sie gegebenenfalls den Betroffenen oder leitet sie auf dem Dienstweg an die zuständigen Instanzen weiter.

Sie hat das Recht, Klassenkonferenzen einzuberufen und zu leiten und zu diesem Zweck Schülerschaft, Lehrerschaft und Schulleitung einzuladen.

Kontakt mit den Eltern (unter Beachtung von Mündigkeitsalter 18)

- Die Klassenlehrperson steht den Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler auch ausserhalb der Schulzeit für die Information und Beratung über Leistungsstand, Disziplinarverhalten, Fleiss, Bildungsweg, Berufswahl usw. zur Verfügung.
- Sie nimmt an Elternabenden teil und leitet diese Anlässe.
- Sie nimmt Kontakt mit den Eltern gefährdeter jugendlicher Schülerinnen und Schüler auf, wenn während des Schuljahres ein wesentlicher Leistungsabfall festgestellt wird und informiert die Eltern bei unregelmässigen und/oder häufigen Absenzen.

Koordination mit Lehrerschaft und Schulleitung

Die Klassenlehrperson sorgt durch laufende Informationen für eine ausgeglichene Arbeitsbelastung der Klasse während des Semesters. Dies erreicht sie, indem sie

- die Klausurenbelastung der Klasse in allen Fächern verfolgt und allfällige Rückmeldungen aus der Klasse aufnimmt
- sich von Zeit zu Zeit mit den Lehrerkolleginnen und -kollegen über den anfallenden Lehrstoff unterhält, sich über grössere Semesterarbeiten informiert und periodisch die Meinung der Lehrerkolleginnen und -kollegen über die Klasse einholt
- die Lehrerkolleginnen und -kollegen über besondere Vorkommnisse in der Klasse auf dem Laufenden hält (Klassenanlässe, Beschwerden, Anträge usw.)

Die Schulleitung und die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sorgen für einen funktionierenden Informationsaustausch. Die Klassenlehrperson ist befugt, ins Schülerdossier Einsicht zu nehmen.

4.5 Kultur an der Kanti

Die Vermittlung und die Pflege von Kultur sollen integrale Bestandteile des Schullebens sein. Die Begegnung mit Kultur soll den Schülerinnen und Schülern den Zugang

zum Erlebnis und zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen geistigen und künstlerischen Ausdrucksformen erleichtern und sie erfahren lassen, welche Bedeutung die Begegnung mit Kultur für den Menschen haben kann: Horizonterweiterung, Vermittlung von Anstössen und Erlebnissen, "Ort von Gefühl und Kreativität".

Zum vielfältigen Programm gehören unter anderem Konzerte, Musicals, Film- und Theateraufführungen, Ausstellungen, Lesungen oder Vorträge.

4.6 Freizeitangebot

Die Freizeit der Schülerin/des Schülers verteilt sich auf den Feierabend, die schulfreien Nachmittage, das Wochenende und die Ferien. Jede dieser Frei-Zeiten kann anders genutzt werden. Die Freizeit der Schülerin/des Schülers soll aber nicht einfach als Gegenpol zur Arbeitszeit (Schulzeit) gesehen werden.

Wichtig ist, dass die Schülerinnen und Schüler

- erkennen, dass Vergnügen und Bildung nicht als Gegensätze gesehen werden müssen
- merken, dass es wesentlich von ihrer aktiven Tätigkeit während der Schulzeit abhängt, wie viel Zeit sie dem Nichtstun und der Erholung widmen können
- wissen, dass geistige Ermüdung nicht durch Schlaf allein kompensiert werden kann, dass zur Erholung neben Sport und Hobby auch die Aufnahme "leichten Informationsgutes" wie Musik, Film, Unterhaltungsliteratur, Radio- und Fernsehsendungen gehören
- ihre Freizeit auch sozial zu nutzen wissen

Die Kantonsschule Wattwil versteht sich wegen der Grösse ihres Einzugsgebietes als "Tagesschule". Für die Mittagszeit und für Zwischen- und Randstunden stehen den Schülerinnen und Schülern Arbeitsräume zur Verfügung. Für die Verpflegung sorgt eine schuleigene Mensa. Aufenthalts- und Verpflegungsmöglichkeiten bestehen zudem in der Eingangshalle, Studienmöglichkeiten in der Mediothek. Das Platzangebot für die Schülerschaft ist aber sehr beschränkt. Allgemein gilt: Nur, wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und den eigenen Abfall selber entsorgen, ist ein reibungsloses Zusammenleben auf beschränktem Raum möglich!

Das Freizeitangebot, das die Schule offeriert, soll lediglich als Ergänzung zu einer von den Schülerinnen und Schülern selber bestimmten, sinnvollen Freizeitgestaltung gesehen werden.

Die Theater- bzw. Musicalprojekte der Kantonsschule Wattwil haben Tradition und einen guten Namen. Es finden sich jeweils für einzelne Theater- und Musicalprojekte Schülerinnen und Schüler unter der Leitung von Barbara Bucher zusammen, deren Ziel es ist, sowohl eine perfekte Aufführung zu zeigen, als auch das Erlebnis des gemeinsamen Erarbeitens zu haben. Weitere Infos dazu auf der Homepage unter Theatergruppe „in szenario“.

Der Kanti-Chor "cantacanti", ein mehrfach ausgezeichneter Jugendchor, ermöglicht den Mitwirkenden die Erfahrung der Erarbeitung von Chorwerken und das Erlebnis von Aufführungen.

weitere Informationen: www.cantacanti.ch

Das Jugendorchester "il mosaico" setzt sich aus Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Wattwil und der Musikschule Toggenburg zusammen. Das vielfältige Repertoire des Orchesters umfasst Werke aller Stilepochen. Zu den Aufgaben des Orchesters gehören Konzertauftritte, öffentliche Proben mit Werkeinführungen und Chorbegleitungen sowie Schulhauskonzerte. Das Orchester hat an nationalen und internationalen Jugendmusikwettbewerben zahlreiche erste Preise gewonnen.

weitere Informationen: www.ilmosaico.ch

Die Big Band Kanti Wattwil gehört zu den führenden Jugend-Big Bands der Schweiz. Spannende Konzertprojekte mit herausragenden Gastsolistinnen und -solisten stehen genauso auf dem Jahresprogramm wie Auftritte an Schulveranstaltungen, diverse Konzertengagements oder Wettbewerbsteilnahmen.

weitere Informationen: www.bbkw.ch

Daneben existieren an der Schule verschiedene andere Ensembles wie zum Beispiel das Querflöten-, Klarinetten-, Schlagzeug- und Saxophonensemble sowie die Jazzband. Die Aufnahme in die Ensembles erfolgt auf dem "Berufungsweg" durch den verantwortlichen Leiter oder durch Ausschreibungen.

4.7 Mediothek

Die Mediothek ist das Informationszentrum der Kantonsschule Wattwil und verfügt über rund 24'000 Medien wie Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, DVDs, CDs, E-Book-Readers, einen iPad sowie Zugang zu vielen digitalen Medien und Datenquellen. Den Schülerinnen und Schülern stehen neben aktuellen Sachmedien und hilfreichen Lexika eine breit gefächerte Unterhaltungsliteratur, spannende Filme sowie inspirierende Musik zur Verfügung. Der gesamte Katalog kann vor Ort oder bequem von zu Hause aus per Internet abgerufen werden: www.recherche.sg.ch

Die Ausleihe aller Medien ist kostenlos.

Die Mediothek verfügt über eine Lesecke mit Tageszeitungen und vielen (Fach-)Zeitschriften sowie über etliche Computer mit Internetzugang (z. B. zur Informationsbeschaffung in Wissenschaftsportalen und Zeitschriften-Archiven). Bei der Suche nach Informationen hilft das Mediotheksteam gerne weiter. Die Einführung in die Benützung der Mediothek findet zu Beginn des ersten Schuljahres statt.

In der Mediothek herrscht gegenseitige Rücksichtnahme, denn sie soll für alle ein ruhiger Ort zum Lesen und Arbeiten sein.

5 Eltern und Schule

5.1 Bedeutung der Kontakte

Eltern und Lehrerschaft gehören für die jugendlichen Schülerinnen und Schüler zu den wichtigsten Erziehungsinstanzen, helfen sie ihnen doch, den Schritt ins selbstständige Erwachsenenleben zu schaffen. Dabei ist eine frühe Kontaktaufnahme zwischen den Eltern und der Lehrerschaft hilfreich, einerseits, um mehr Verständnis für die Jugendlichen zu entwickeln, andererseits, um erzieherische Massnahmen frühzeitig zu koordinieren. Primär sind Erziehungsaufgaben der Familie zuzuordnen, während die Schule vorwiegend für die Allgemeinbildung der Schülerschaft zuständig ist. Bildung beinhaltet aber immer auch Erziehung, sodass die Schule die Eltern in der Erziehungsaufgabe unterstützt. Die Jugendlichen sollen nicht nur eine Sachkompetenz in den gewählten Fachbereichen entwickeln, sondern sie sollen im Verlaufe ihrer Mittelschulzeit auch im Persönlichkeits- und Sozialbereich "Maturität" (Reife) erreichen.

5.2 Kontaktmöglichkeiten

Eine erste Kontaktmöglichkeit ergibt sich etwa in der 4. Woche des ersten Schuljahres an den Orientierungsabenden für die ersten Klassen und später dann an den Elternabenden für diese Klassen im Februar. Dabei geht es primär darum, Informationen zum Schulalltag zu geben und den Eltern und der Lehrerschaft die Möglichkeit zu bieten, sich kennenzulernen. Am Elternabend im Februar sollen die Eltern über ihre Töchter und Söhne Informationen zu deren Arbeitshaltung und Leistung erhalten.

Für die zweiten Klassen findet ein Besprechungsabend statt, an welchem sich Eltern gemeinsam mit ihren Kindern mit Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schulleitung aussprechen können. Die Schule legt Wert darauf, dass die Jugendlichen bei solchen Besprechungen dabei sein können, weil das Gespräch mit ihnen fruchtbarer ist als das Gespräch über sie. Diese Gesprächsmöglichkeiten sollten nicht nur dann benutzt werden, wenn die Jugendlichen in der Schule oder in der Familie Probleme verursachen, sondern mindestens so wertvoll sind positive Rückmeldungen.

Die Schule gibt aber auch die Möglichkeit zu Lektionsbesuchen. Dabei sollen die Eltern die Gelegenheit bekommen, sich mit der Atmosphäre der heutigen Schule in einzelnen Fächern vertraut zu machen.

Bei besonderen Vorkommnissen sollten die Eltern den Kontakt mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer suchen. Diese sind besonders gut vertraut mit den schulischen Verhältnissen der von ihnen betreuten Klasse. Daneben stehen aber auch sämtliche Fachlehrpersonen und die Schulleitung (die Prorektorin, die Prorektoren oder der Rektor) für Gespräche unter dem Jahr zur Verfügung.

Für spezielle Probleme können Eltern Fachleute, welche der Schule angehören, als Ratgeber beiziehen. Dazu zählen etwa die Religions- und Psychologielehrpersonen, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und eine Reihe weiterer Fachleute, die nötigenfalls eingeschaltet werden können.

Last but not least seien die öffentlichen Kulturveranstaltungen als Kontaktmöglichkeiten zur Schule erwähnt, wo nach Theateraufführungen, Konzerten, Ausstellungen etc. in ungezwungenem Rahmen persönliche Begegnungen zwischen den Eltern und der Lehrerschaft stattfinden können.

In der 3. und 4. Klasse finden wegen des Mündigkeitsalters 18 keine Elternabende mehr statt.

5.3 Mündigkeitsalter 18

Am 1. Januar 1996 trat die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft, wonach die Mündigkeit nach Vollendung des 18. Altersjahrs eintritt. Die rechtlichen Konsequenzen auf den Schulbetrieb lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wer mündig ("erwachsen") ist, steht nicht mehr unter elterlicher Gewalt, sondern ist uneingeschränkt handlungsfähig, d.h. sie/er ist ohne jeden Vorbehalt in der Lage, durch ihr/sein Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Die Erziehungsberechtigung und die Verantwortung der Eltern bestehen nicht mehr. Entsprechend entfällt der ergänzende Erziehungsauftrag der Schule, soweit ein solcher im Bildungsauftrag enthalten ist. Die Information sowie die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern werden grundsätzlich hinfällig. Die Rechtsbeziehung zwischen der Schule und den mündigen Schülerinnen und Schülern ist mit der Rechtsbeziehung zwischen einer Universität und den Studierenden vergleichbar. Die Kantonsschule Wattwil fragt die Schülerinnen und Schüler vor deren Erreichen des 18. Geburtstages an, welche Bereiche der Kommunikation der Schule weiterhin über die Eltern laufen sollen und dürfen, oder ob ab dem Erreichen der Volljährigkeit die Schülerin/der Schüler einzige Ansprechperson sein soll.
- In diesem Fall wechseln ab Vollendung des 18. Altersjahres die Ansprechpersonen der Schule: An die Stelle der Eltern treten in allen Belangen die Schülerinnen und Schüler selbst. Diese verantworten insbesondere ihre Absenzen; die Mitteilungen der Schule, einschliesslich solche das Promotions- oder Disziplinarrecht betreffend, gehen nur noch an sie. Die Eltern gelten fortan als Dritte und sind als solche am Schulbetrieb nicht mehr beteiligt. Dies gilt ungeachtet der elterlichen Unterhaltspflicht, die in der Regel weiter besteht. Hingegen ist es nicht erforderlich, die Schülerin oder den Schüler ausdrücklich nach der "neuen" Adresse zu fragen. Die Schule darf, besseres Wissen vorbehalten, davon ausgehen, dass die bisherige Adresse nach wie vor gilt und die Post weiterhin dorthin zuzustellen ist. In diesem Fall hat es nicht die Schule zu verantworten, wenn die Post von den Eltern geöffnet wird.
- Das Disziplinarrecht bleibt auf mündige Schülerinnen und Schüler vollumfänglich anwendbar.

5.4 Kantonsschulverein Toggenburg-Linth (KSVTL)

Der Kantonsschulverein Toggenburg-Linth ist der Ehemaligenverein der Kanti Wattwil. Er setzt sich für die Interessen der gesamten Kanti ein und unterstützt Schüler, Kollegium und Schule.

An regelmässigen Leistungen des Kantonsschulvereins seien erwähnt: Gewährung von finanziellen Beiträgen an die Schülerzeitung "Löschblatt", an Konzerte, Theater, Schüler- oder Schulprojekte, Maturaarbeiten oder auch Prämierungen der besten Abschlüsse.

Der Kantonsschulverein bemüht sich auch um die Kontaktpflege zu unseren Ehemaligen, indem periodisch Ehemaligentreffen stattfinden. Weitere Informationen: www.ksvtl.ch

6 Auszug aus den Reglementen

6.1 Rechtliche Grundlagen

Hinweis: Sämtliche Reglemente sind abrufbar unter:

http://www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen.html

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 und die entsprechenden Nachträge
- Mittelschulverordnung vom 17. März 1981 und die entsprechenden Nachträge
- Aufnahmereglement der Mittelschule vom 25. Juni 2011 mit Nachtrag
- Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 mit Nachträgen
- Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998 mit Nachträgen
- Promotionsreglement der Fachmittelschule vom 20. Juni 2007 mit Nachträgen
- Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität vom 21. Mai 2008 mit Nachträgen

weitere schulinterne Richtlinien:

- Broschüre "Maturaarbeit, Vademekum" am Gymnasium
- Broschüre "Selbstständige Arbeit" an der Fachmittelschule

weitere kantonale Richtlinie:

- Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit

6.1.1 Eintritt

Der Eintritt ins Gymnasium bzw. in die FMS erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Ein Eintritt während des Schuljahres wird nur in besonderen Fällen gewährt (z.B. Wohnortswechsel).

Der Eintritt ins Gymnasium erfolgt in der Regel nach der 2. Klasse der Sekundarstufe 1 (nach dem 8. Schuljahr); die Fachmittelschule schliesst an das 3. Sekundarschuljahr an.

6.1.2 Probezeit

Alle nach der Aufnahmeprüfung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler haben eine Probezeit von einem Semester zu bestehen. Die Promotionskonferenz entscheidet nach den Bestimmungen des Promotionsreglements über die definitive Aufnahme.

6.1.3 Aufnahme in eine höhere Klasse an der KSW (Übertritte aus anderen Schulen)

Die Bedingungen für die Aufnahme in eine höhere Klasse sind im Aufnahmereglement der Mittelschule vom 25. August 2011 geregelt. Entsprechende Gesuche sind an das Rektorat der KSW zu richten.

6.1.4 Promotion

Es gelten die kantonalen Reglemente (siehe Kap. 5.1 "Rechtliche Grundlagen").

Zusammenfassend für das Gymnasium gilt:

Promotionsfächer sind alle Grundlagenfächer sowie auch das Schwerpunktfach, das obligatorische Fach Einführung in Wirtschaft und Recht und das Wahlpflichtfach Philosophie resp. Religion. In den "Studentenafeln des Gymnasiums" (vgl. Kap. 1.3.1) sind die betreffenden Fächer aufgelistet.

Im Verlaufe der vierjährigen Gymnasial-Ausbildung existieren verschiedene Zeitpunkte, die über die Art der Promotion ins Folgesemester / Folgeschuljahr, über eine allfällige Repetition oder den Ausschluss entscheiden.

Die **Promotion** erfolgt im:

- a) ersten Schuljahr nach dem ersten und zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Semester
- b) zweiten Schuljahr nach dem ersten Semester auf Grund der Leistungen im Semester, am Ende des zweiten Semesters auf Grund der Leistungen im Schuljahr
- c) dritten Schuljahr auf Grund der Leistungen im Schuljahr

Definitiv promoviert (und damit vorbehaltlos ins Folgesemester oder Folgeschuljahr aufgenommen) werden Schülerinnen und Schüler, wenn bei den erteilten Promotionsfächern die doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben, das heisst, dass z.B. eine 3.5 mit einer 5 oder zweimal 4.5 kompensiert werden muss.

Provisorisch promoviert wird, wer nach dem zweiten Semester des ersten Schuljahres oder nach dem ersten Semester des zweiten Schuljahres:

- a) die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

Die provisorische Promotion erlaubt den Eintritt ins Folgesemester. Wer am Ende dieses Folgesemesters **nicht definitiv promoviert** wird, muss das Schuljahr repetieren.

Ohne Provisorium **direkt removiert (nicht promoviert) wird**, wer am Ende des 2. und 3. Schuljahres die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

Wer in einem Promotionsfach am Ende des 2. und 3. Schuljahres aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, keine Note erhält, weil keine ausreichende Grundlage zur Bewertung besteht (Klausurenordnung), wird ebenfalls nicht promoviert und damit direkt removiert.

Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt.

Zusammenfassend für die FMS gilt:

Promotionsfächer sind im 1. und 2. Schuljahr alle Grundlagenfächer (vgl. "Stunden- tafeln der FMS" in Kapitel 1.3.2); Im Berufsfeld Pädagogik wird das Instrument im 2. und im 3. Schuljahr zu einem Drittel in die Musiknote eingerechnet.

Die **Promotion** erfolgt:

- a) im ersten Schuljahr nach dem ersten und zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Semester;
- b) im zweiten Schuljahr nach dem ersten Semester auf Grund der Leistungen im Semester;
- c) im zweiten Schuljahr nach dem zweiten Semester auf Grund der Leistungen im Schuljahr.

Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.

Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des zweiten oder dritten Semesters:

- a) diese Bedingungen nicht erfüllt
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

Nicht promoviert wird, wer

- a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert wurde
- b) am Ende des 4. Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt oder wer in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist

An beiden Abteilungen gilt:

Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse. Schülerinnen und Schüler in einer Repetition sind nur provisorisch ins nächste Semester oder Schuljahr aufgenommen.

Eine zweite Nichtpromotion führt zum direkten Ausschluss von der Schule. Im Verlauf der Ausbildung an der KSW ist nur eine einzige Nichtpromotion (Repetition der vorangehenden Klasse) möglich.

6.1.5 Wechsel des Schwerpunktfachs oder des Berufsfelds

Das Schwerpunktfach oder Berufsfeld kann vor der Aufnahme gewechselt werden, wenn

- das gewünschte Schwerpunktfach oder Berufsfeld an jener Mittelschule, bei der sich die Bewerberin oder der Bewerber angemeldet hat, nicht geführt wird
- der Wechsel der Zuteilung an eine andere Schule durch das Bildungsdepartement vorgezogen wird

Der Wechsel wird vom Bildungsdepartement verfügt.

Das Schwerpunktfach kann nach der Probezeit bis zum Ende der zweiten Klasse einmal gewechselt werden.

Das Berufsfeld kann nach der Probezeit bis zum Ende des dritten Semesters einmal gewechselt werden.

- Für einen Antrag auf Schwerpunktfach- oder Berufsfeldwechsel gelten folgende Fristen:
- Schwerpunktfach- oder Berufsfeldwechsel ab 2. Semester – bis spätestens 08. Dezember
- Schwerpunktfach- oder Berufsfeldwechsel ab 3. Semester – bis spätestens 08. Mai
- Schwerpunktfachwechsel ab 4. Semester – bis spätestens 08. Dezember
- Berufsfeldwechsel ab 4. Semester (letzte Möglichkeit) – bis spätestens 31. Oktober
- Schwerpunktfachwechsel ab 5. Semester (letzte Möglichkeit) – bis spätestens 08. Dezember

Der Wechsel des Schwerpunktfachs oder des Berufsfeldes wird zum Beginn eines neuen Semesters vollzogen. (Folgesatz streichen!)

Der Wechsel kann von der Rektorin oder dem Rektor verweigert werden, wenn die Bildung ausgeglichener Klassen beeinträchtigt wird.“

6.1.6 Übertritt in eine andere Abteilung

Der Übertritt vom Gymnasium in die FMS oder von dieser Abteilung ins Gymnasium wird im Mittelschulgesetz nicht explizit geregelt. In Anlehnung an die Artikel 26 bis 35 des Aufnahmereglements der Mittelschule, Artikel 3 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums sowie Artikel 6 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule erlässt die Kantonsschule Wattwil die folgenden Richtlinien:

- Für die Neueinteilung spielen die Vorbildung und die Schulleistungen eine wesentliche Rolle.
- Ein Wechsel kann nur einmal erfolgen; er muss zudem zeitlich so gewählt werden, dass die für die Erfahrungsnoten und Praktika relevanten Semester in der betreffenden Abteilung absolviert werden.
- Fehlende Praktika aufgrund eines Übertritts sind in jedem Falle nachzuholen resp. entsprechende Nachweise vorzulegen.
- Die Promotions- oder Disziplinaentscheide der vorhergehenden Abteilung behalten ihre Gültigkeit!
- Daraus folgt: Insgesamt kann nur einmal ein Jahr an der Kantonsschule Wattwil wiederholt werden (ausgenommen Wiederholung auf Grund nicht bestandener Abschlussprüfung).
- Die Aufnahmeprüfung gilt nur für die entsprechende Abteilung (Gymnasium resp. FMS).
- Nach dem Übertritt gilt eine Probezeit von einem Semester.
- *Der Rektor kann Ausnahmen bewilligen.*

Wechsel vom Gymnasium in die FMS

Bei definitiver Promotion

Am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums (Ende 9. Schuljahr) erfolgt beim Wechsel der Eintritt in die 1. Klasse der FMS (Anfang 10. Schuljahr).

In der Folge gelten die entsprechenden Stufen, also Ende der 2. Klasse Gymnasium bedeutet Beginn der 2. Klasse FMS.

Die Prüfungsfächer beim Übertritt werden vom Rektor festgelegt. In der Regel wird mindestens eine Übertrittsprüfung für den entsprechenden Schwerpunkt verlangt.

Beim Abteilungswechsel kann nachträglich ein absolviertes 3. Sekundarjahr angerechnet werden. Wer also am Ende des 1. Gymnasialjahres in die FMS wechselt, beginnt, wenn er die 3. Sekundarklasse absolviert hat, je nach Vorbildung und Schulleistungen, entweder in der 1. oder 2. Klasse.

Bei Remotion

Wird die Schülerin/der Schüler im Gymnasium nicht promoviert, muss beim Wechsel das Jahr auf alle Fälle wiederholt werden.

Beispiel: Eine Remotion am Ende des 2. Gymnasial-Schuljahres verlangt den Eintritt in die 1. Klasse FMS (oder entsprechende Stufen). Somit wird das 10. Schuljahr repetiert.

Der Rektor kann eine Übertrittsprüfung (auch in einzelnen Fächern) verlangen, um die Erfolgsaussichten der/des Lernenden abzuklären.

Bei provisorischer Promotion

Hier gelten die Regeln des Abschnitts "Remotion". Repetentinnen und Repetenten des Gymnasiums müssen zum Zeitpunkt des Übertritts definitiv promoviert sein.

Wechsel von der FMS ins Gymnasium

Bei definitiver Promotion

Der Wechsel erfolgt in der gleichen Klassenstufe (also z.B. nach Absolvierung der 1. FMS- in die 2. Gymnasial-Klasse). Die 3. Sekundarklasse wird bei diesem Übertritt nicht angerechnet, weil sie für den Eintritt ins Gymnasium fakultativ ist.

Für einen Übertritt ins Gymnasium müssen die Schülerinnen und Schüler der FMS mindestens 10 Differenznotenpunkte erreichen.

Der Rektor kann eine Übertrittsprüfung anordnen. Wenn die Prüfung ins Gymnasium entweder nicht absolviert oder nicht bestanden worden ist, ist eine solche Prüfung zwingend. Insbesondere wird gemäss Praxis eine Eintrittsprüfung im gewählten Schwerpunktfach des Gymnasiums verlangt.

Wer die dreijährige FMS oder die Fachmaturität abgeschlossen hat und die gymnasiale Maturität erlangen will, kann diese an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) nachholen.

Bei Remotion

Ist ein Übertritt ins Gymnasium aus der FMS nicht möglich.

Bei provisorischer Promotion

Gilt der Abschnitt "Remotion".

6.1.7 Austritt

Der Austritt erfolgt normalerweise nach der Abschlussprüfung. Ein früherer Austritt ist mit schriftlicher Erklärung des/der Erziehungsberechtigten oder der mündigen Schülerinnen und Schüler und nach Erledigung der nötigen Formalitäten möglich (Auskunft erteilt das Sekretariat). Bei vorzeitigem Austritt während des Semesters besteht ein Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch, nicht aber auf ein Abgangszeugnis.

6.1.8 Abschlussprüfungen

Es gelten die kantonalen Reglemente (siehe Kap. 5.1 "Rechtliche Grundlagen")

Zusammenfassend für das Gymnasium gilt:

Die Maturitätsprüfung findet am Schluss des 4. Ausbildungsjahres statt. Sie stellt fest, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik
11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Schwerpunktfach

Mündlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie oder Chemie oder Physik
6. Geschichte oder Geografie
7. Schwerpunktfach

Die mündlichen Prüfungen im 5. und 6. Fach finden zu Beginn des 4. Schuljahres statt. Die schriftlichen Prüfungen dauern zwischen zwei und vier Stunden; die Dauer wird auf Antrag der Fachschaft von der Schulleitung festgelegt. Die mündlichen Prüfungen dauern generell 15 Minuten.

Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die **Erfahrungsnote** ist die letzte Jahresnote (Zeugnisnote). Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist.
- b) Die **Prüfungsnote** ist:
 - in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
 - in Fächern, die schriftlich oder mündlich geprüft werden, die Note der Einzelprüfung
- c) Die **Maturitätsnote** ist:
 - in den geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote
 - in nicht geprüften Fächern die ErfahrungsnoteDie Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens vier Noten unter 4 liegen

Maturaarbeit

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt eine Maturaarbeit. Sie wird benotet wie alle anderen Unterrichtsfächer, kann also auch ungenügend bewertet werden. Die Note der Maturaarbeit ist für die Maturitätsprüfungen relevant.

Die Erstellung der Maturaarbeit wird durch eine Lehrperson betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation. Über die Termine der Abgabe der Maturaarbeit und der mündlichen Präsentation informiert der Jahresplan.

Wird eine Maturaarbeit als Plagiat entlarvt, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule. (siehe Kap. 6.5 "Plagiate")

Wird die Maturaarbeit nicht termingerecht abgegeben, kann sie von der Rektorin oder vom Rektor ohne Möglichkeit zur Nachbesserung abgelehnt werden. Die Maturitätsprüfung gilt als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

Zusammenfassend für die FMS gilt:

(Zum Zeitpunkt des Drucks dieser Broschüre befindet sich das Prüfungsreglement für die FMS noch in der Vernehmlassung. Es kann also noch zu Änderungen und Anpassungen kommen.)

Die Abschlussprüfung findet am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Für die Erteilung des gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschulausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Physik, Biologie, Chemie, Ökologie, Geografie, Wirtschaft/Recht, Psychologie, selbstständige Arbeit und

- in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales: Berufsfeldunterricht
- im Berufsfeld Pädagogik: Musik und Gestalten
- im Berufsfeld Kommunikation und Information: Kommunikation allgemein und Schreibwerkstatt (Kommunikation allgemein wird zu $\frac{3}{8}$ und Schreibwerkstatt zu $\frac{1}{8}$ mit dem Fach Deutsch zur Hälfte verrechnet), Medienkunde und Recht, Digitale Kommunikation/Zeichnungswerkstatt (Digitale Kommunikation wird zu $\frac{3}{4}$ und Zeichnungswerkstatt wird zu $\frac{1}{4}$ gewichtet), Kommunikation in anderen Kulturen (wird mit Englisch verrechnet)

Schriftlich und mündlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Berufsfeldunterricht (Berufsfelder Gesundheit / Soziales) oder Psychologie (Berufsfeld Pädagogik) oder Kommunikation allgemein (Berufsfeld Kommunikation und Information)

Schriftlich geprüft wird in den folgenden Fächern:

1. Berufsfeld Gesundheit:
 - a) Biologie oder Ökologie

- b) Physik oder Chemie
Welches Fach geprüft wird, wird zu Beginn des Schuljahres bestimmt.
- 2. Berufsfeld Soziales:
 - a) Biologie/Ökologie
 - b) Chemie
- 3. Berufsfeld Pädagogik
 - a) Biologie oder Ökologie
 - b) Physik oder Chemie

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung. Die schriftlichen Prüfungen dauern gemäss kantonaler Vorgabe zwischen zwei und vier Stunden, alle mündlichen 15 Minuten (in der Regel mit einer 15-minütigen Vorbereitungszeit).

Der Fachmittelschulenausweis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Abschlussprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die **Erfahrungsnote** ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, die im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.
- b) Die **Prüfungsnote** ist:
 - in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
 - in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung
- c) Die **Fachnote** ist:
 - in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote, ausgerechnet auf eine Dezimale
 - in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote
- d) Im **Fachmittelschulenausweis** wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote eingetragen.

Der Fachmittelschulenausweis wird erteilt, wenn bei den gerundeten Fachnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens drei Noten unter 4 liegen

Fachmaturität in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales

Die Fachmaturität wird erteilt, wenn:

- a) ein Fachmittelschulenausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt
- b) die zusätzliche Leistung als genügend und die Fachmaturitätsarbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden

Die **zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gesundheit** ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Gesundheitswesens.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden, wobei der kürzere Einsatz wenigstens vier Monate dauert.

Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet. Darüber hinaus finden während des Praktikumsjahres Reflexions-

und Theorietage statt, deren Besuch für die Erlangung der Fachmaturität Bedingung sind

Die **zusätzliche Leistung im Berufsfeld Soziales** ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Sozialbereichs.

Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden; das begleitete Praktikum muss dabei mindestens sechs Monate dauern.

Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

Auch für das Berufsfeld Soziales finden Theorie- und Reflexionstage (analog zum Berufsfeld Gesundheit) statt.

Die Fachmaturität kann einmal wiederholt werden. Es werden diejenigen Teile (zusätzliche Leistung/Fachmaturitätsarbeit) wiederholt, in denen eine ungenügende Leistung erzielt worden ist.

Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik

Die Fachmaturitätsprüfung findet am Ende des vierten Ausbildungsjahres statt.

Zur Prüfung zugelassen wird, wer über einen Fachmittelschulausweis verfügt, das vierte Ausbildungsjahr besucht hat und dessen Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet worden ist.

Für die Erteilung des Fachmaturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik, Geschichte und Geografie, Gestalten, Musik, Fachmaturitätsarbeit.

Schriftlich und mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Deutsch
- b) Französisch
- c) Englisch

Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Biologie, Chemie und Physik je 15 Minuten
- b) Geschichte und Geografie je 15 Minuten
- c) Musik

Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Mathematik
- b) Gestalten

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des 4. Unterrichtsjahres. Die schriftlichen Prüfungen dauern gemäss kantonaler Vorgabe zwischen zwei und vier Stunden, alle mündlichen 15 Minuten (in der Regel mit einer 15-minütigen Vorbereitungszeit).

Der Fachmaturitätsausweis wird aufgrund der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt.

Die **Prüfungsnote** ist:

- a) in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale
- b) in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung

Im **Fachmaturitätsausweis** wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Prüfungsnote eingetragen.

Der Fachmaturitätsausweis wird erteilt, wenn bei den Prüfungsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
- b) höchstens zwei Noten unter 4 liegen
- c) die Fachmaturitätsarbeit mit wenigstens der Note 4 bewertet wurde

Selbstständige- und Fachmaturitätsarbeit

Jede Schülerin und jeder Schüler erstellt eine selbstständige- und ev. eine Fachmaturitätsarbeit, welche auf der selbstständigen Arbeit aufbauen kann. Die Noten der selbstständigen Arbeit und eventuell der Fachmaturitätsarbeit sind für die jeweilige Abschlussprüfungen relevant.

Wer die Abschlussprüfung Fachmittelschule nicht besteht, kann bei der Repetition entweder eine neue selbstständige Arbeit mit neuem Thema erstellen oder die Bewertung der alten selbstständigen Arbeit zählen lassen (Wahlmöglichkeit).

Die Fachmaturitätsarbeit Pädagogik resp. Gesundheit oder Soziales muss für die Zulassung zur Abschlussprüfung resp. zur Präsentation der Arbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden. Wird der schriftliche Teil (Produkt + Arbeitsprozess) der Fachmaturitätsarbeit mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal nachgebessert werden. Angenommene nachgebesserte Arbeiten werden höchstens mit der Note 4 bewertet. Ist die schriftliche Nachbesserung immer noch ungenügend, muss das 4. Jahr wiederholt werden resp. gilt die Fachmaturität definitiv als nicht bestanden.

Die Erstellung der Arbeit wird durch eine Lehrperson und im Falle der Fachmaturitätsarbeiten Gesundheit und zusätzlich durch die dafür zuständige Person im Betrieb betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation. Über die Termine der Abgabe der selbstständigen und ev. der Fachmaturitätsarbeit und der mündlichen Präsentationen informiert der Jahresplan.

Wird eine Abschlussarbeit nicht innert der bekannt gegebenen Frist abgegeben oder als Plagiat entlarvt, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das dritte resp. vierte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird. Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule. (siehe Kap. 6.5 "Plagiate")

6.1.9 Rekurse und Beschwerden

Das Verfahren bei Rekursen und Beschwerden regeln die Artikel 76 bis 80 des Mittelschulgesetzes, abrufbar unter: www.gallex.ch/gallex/2/fs215.1.html. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

Rekurse sind zu richten an: Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen, Dienst für Recht und Personal, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen.

Die Kosten des Verfahrens sind von demjenigen Beteiligten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden.

6.1.10 Nachteilsausgleich

Die Kantonsschule Wattwil hält sich an die Richtlinien Nachteilsausgleich des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen. Die entsprechende Handreichung steht als Download auf der Homepage zur Verfügung.

7 Schulordnung der Kantonsschule Wattwil

7.1 Hausordnung

A ANSTAND und gegenseitige Rücksichtnahme sind die entscheidenden Voraussetzungen dafür, dass das Zusammenleben an einer Schule möglich ist. Eine Hausordnung soll nur den Rahmen geben: Sie soll einerseits den Einzelnen möglichst wenig einschränken und andererseits dazu beitragen, dass diese Freiheit des Einzelnen nicht zum Schaden der Gemeinschaft missbraucht wird. Ausserdem muss sie der Belastung des Hauspersonals Rechnung tragen. Man darf nicht vergessen, dass jeder Missbrauch der Freiheit nach Bestimmungen ruft, welche diese Freiheit einschränken.

B BAHNHOF: In der Masse besteht die Gefahr, dass der Einzelne seinen Anstand vergisst. Die Rücksichtnahme auf andere Bahnbenutzerinnen und -benutzer ist eine Selbstverständlichkeit – ebenso wie die Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Überqueren der Strasse (Benutzung des Fussgängerstreifens).

Auf dem Schulweg und während der Mittagspausen prägen die Schülerinnen und Schüler in Wattwil das Image der KSW in der Öffentlichkeit nachhaltig. Ein entsprechendes Verhalten wird nicht nur erwartet, sondern ist Pflicht: In Art. 44 des Mittelschulgesetzes ist folgender Grundsatz festgehalten: "*Die Schülerin oder der Schüler hat die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.*" Dies gilt auch für alle obligatorischen und freiwilligen Schulanlässe, z.B. Fremdsprachenaufenthalte, Theaterbesuche etc.

C CHOCODRINKPACKUNGEN und alle anderen Picknick-Abfälle werden von der Schülerin/dem Schüler selbst in die Abfall-Behälter befördert. Falls das einmal vergessen wird, räumen Mitschülerinnen/Mitschüler diese Dinge weg (und nicht das Hauspersonal).

D DIES UND DAS zum Thema "Kinderstube": Auch im Schulhaus (Zimmer, Aufenthaltsräume, Halle) gilt: Die Füsse gehören nicht auf Stühle und Tische. Schultaschen und Mappen sind vor den Zimmern und in der Halle so hinzustellen, dass der Durchgang nicht behindert wird. Übrigens: In Sachen Hausordnung haben die Schülerinnen und Schüler auch die Anordnungen des Hauswarpersonals zu befolgen!

D ZUM ZWEITEN → DROGEN

Drogen gehören grundsätzlich nicht an unsere Schule und Drogenhandel schon gar nicht. Drogenkonsum wird auf jeden Fall disziplinarisch geahndet. Wer mit Drogen Handel betreibt oder dies sogar an der Schule tut, wird sofort vom Unterricht suspendiert und hat in jedem Fall ein Schulausschlussverfahren zu gewärtigen.

E ENERGIESPAREN: Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen sind angehalten, ihren Teil dazu beizutragen: In den Schulzimmern nach Ende der Lektion die Lichter löschen; während der Heizperiode nur kurz lüften, ansonsten Fenster und Türen schliessen; kein Duschwasser vergeuden.

F FUNDGEGENSTÄNDE: Sammelstelle ist die Hauswartloge. Für die Reinigung textiler Fundgegenstände wird eine Gebühr erhoben.

G GARDEROBENSCHRÄNKE: Jede Schülerin/jeder Schüler kann gegen eine Depotgebühr von Fr. 40.00 einen Schlüssel für ein Fach in den Garderobenschränken in der Eingangshalle oder in den Gängen im UG beziehen. Das Depot wird bei Rückgabe des Schlüssels zurückbezahlt oder bei Verlust für die Ersatzbeschaffung verwendet. Unsere Gebäude sind den ganzen Tag geöffnet und für alle zugänglich, somit besteht Diebstahlgefahr. Deshalb sind die Garderobenschränke immer abzuschliessen! Während des Sportunterrichts besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Wertgegenstände (insbesondere die persönlichen Notebooks) in den speziellen Fächern neben dem Eingang der Kanti-Turnhalle und in der Rietstein zu deponieren und mit einem eigenen Vorhängeschloss zu sichern.

H HAFTUNG bei Diebstahl: Die Schule haftet nicht für das persönliche Eigentum der Schülerinnen und Schüler! Ersatzansprüche sind der Privatversicherung einzureichen. Für Beschädigungen: Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen haften für selbstverschuldete Beschädigungen am Schulgebäude und an den dazugehörigen Einrichtungen (auch für Material, das in naturwissenschaftlichen Praktika verwendet wird). Schäden (ob selbstverschuldet oder nicht) sind in jedem Fall der Verwaltung oder dem Hauswart zu melden, für leihweise abgegebenes Schulmaterial der betreffenden Fachlehrperson.

I INFORMATIONEN und MITTEILUNGEN von Seiten der Schülerinnen/Schüler sind am Anschlagbrett beim Kopierer anzuschlagen. Sie sind auf 14 Tage befristet und tragen den Schulstempel. Für das Verteilen von Flyern, Zeitungen usw. ist eine Bewilligung der Schulleitung einzuholen. An Wände, Türen und Fenster dürfen keine Informationen angebracht werden; dies gilt auch für die Anschlagbretter in den Schulzimmern.

Aushänge mit einseitigem politischem oder religiösem Inhalt sind nicht erlaubt.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich während der Unterrichtswochen täglich am Anschlagbrett beim Haupteingang und via "Nesa" über Aktuelles zu informieren.

K KOCHEN: Es ist Schülerinnen und Schülern untersagt, in den Schulhäusern oder auf den Schulhausarealen mit eigenen Mikrowellenherden oder Grilliergeräten zu kochen oder zu braten (Ausnahmebewilligungen erteilt die Schulleitung). Die Gebäude- resp. Brandschutzversicherung lehnt bei Schäden jede Haftung ab.

L LIFTBENÜTZUNG: Der Lift darf nur von Schülerinnen und Schülern benutzt werden, welche dafür eine Erlaubnis von der Verwaltung haben (ärztliches Zeugnis nötig). Ein Schlüssel kann gegen eine Depotgebühr von Fr. 20.00 auf der Verwaltung bezogen werden.

M MOFAS und Fahrräder müssen im Fahrradkeller untergebracht werden; Ordnung nach Anweisung des Hauswarts. Wegen Unfallgefahr bitte vor dem Keller absteigen,

nicht in den Keller fahren! Der Hintereingang ist kein Abstellplatz für Mofas und Fahrräder der Schülerinnen und Schüler.

N NIKOTINKONSUM (= Rauchen) ist auf Zusehen hin nur auf dem Pausenplatz in der markierten Zone erlaubt. Kippen und andere Raucherabfälle gehören in die bereit gestellten Aschenbecher und Eimer.

O ÖFFNUNGSZEITEN (jeweils Montag bis Freitag)

Schulhaus und Veloraum		07.00 – 19.00 Uhr (Freitag bis 18.00 Uhr)
Sekretariate	Vormittag	07.30 – 12.30 Uhr
	Nachmittag	13.15 – 15.00 Uhr
Verwaltung	Vormittag	07.30 – 12.30 Uhr
	Nachmittag	13.15 – 15.00 Uhr
Loge Hauswart	Vormittag	07.30 – 11.45 Uhr
	Nachmittag	13.30 – 17.00 Uhr

Über das Wochenende (Samstag und Sonntag), an Feiertagen und während der Ferien ist das Schulhaus geschlossen.

P PRIVATAUTOS: Die Kantonsschule Wattwil lehnt jegliche Haftung für die Benutzung von Privatfahrzeugen auf dem Schulweg (An- und Rückreise) sowie für Verschiebungen während der Schulzeit (Schulhauswechsel, Schwimmen, Exkursionen etc.) ab. Die Privatautos von Schülerinnen und Schülern sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Die gelb und weiss markierten Parkplätze bei der KSW sind für Schulleitung, Lehrpersonen und Personal reserviert.

Q QUERFLÖTE und andere Musikinstrumente erfordern Üben. Dafür stehen die Musikzimmer zur Verfügung, sofern sie nicht durch Unterricht belegt sind. Die Musikzimmer sind keine Aufenthaltsräume.

R RÄUME (auch Aula und Sporthalle), Einrichtungen und Apparate der Kantonsschule dürfen von Schülergruppen nur benutzt werden, wenn vorher bei der Schulleitung oder auf der Verwaltung (nicht beim Hauswart!) eine Bewilligung eingeholt worden ist.

S SCHULZIMMER, Musikkabinen, Sporthallen, Aula und Mediothek sind keine Aufenthaltsräume. Für Aufenthalt und Freizeit dienen Eingangshalle, Aufenthaltsräume, Mensa und Aussenanlagen.

ST STUNDENVERSCHIEBUNGEN UND BELEGUNGEN VON RÄUMEN, die vom regulären Stundenplan abweichen, bedürfen immer der Genehmigung durch das Rektorat. Das entsprechende Formular ist auf dem Sekretariat erhältlich.

T THUR: Der Thurweg ist ein öffentlicher Weg für Fussgängerinnen und Fussgänger, er ist demzufolge frei zu halten.

Das Thurufer und der kleine Park mit dem Kinderspielplatz beim Restaurant Thurpark sind in den warmen Jahreszeiten beliebte Erholungsräume für Mütter und Kinder. Auch Schülerinnen und Schüler halten sich gerne dort auf. Wir erwarten von ihnen Rücksicht und Anstand gegenüber anderen Benutzerinnen und Benutzern. Auch dort werden Abfälle selber entsorgt, am besten in den Abfallkübeln beim Schulhaus.

U UNFÄLLE UND VERLETZUNGEN: Für die Behandlung kleiner Verletzungen wende man sich an den Hauswart. Muss nach einem Unfall der Arzt aufgesucht werden, muss die private Unfallversicherung benachrichtigt werden.

V VERPFLEGUNG UND GETRÄNKE: "Konsumbereiche" sind nur Eingangshalle, Aufenthaltsräume, Mensa, Vorplatz und Aussenanlagen, also nicht Treppenhäuser, Schulzimmer, Musikkabinen und Mediothek. Diese Regelung gilt auch für Becher, Flaschen und Dosen aus den Getränkeautomaten.

In den Schulzimmern und Treppenhäusern ist nur der Konsum von Wasser oder Mineralwasser erlaubt, also nicht derjenige von klebrigen Süssgetränken wie Ice-Tea etc. und von Kaffee.

W WEIN, BIER UND ANDERE ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND DROGEN zu konsumieren, ist im Schulhaus und auf dem ganzen Schulareal verboten. In Zwischenstunden dürfen die Schülerinnen/Schüler auch ausserhalb der Schule keinen Alkohol konsumieren.

X XAVER möchte sein Taschengeld dadurch aufbessern, dass er in der unterrichtsfreien Zeit hie und da arbeiten geht. Für jegliche Erwerbstätigkeit einer Schülerin/eines Schülers gilt: Den Schülerinnen und Schülern wird Masshalten in der Annahme von bezahlter Arbeit empfohlen. Es wird dafür kein Urlaub gewährt. Obwohl die Erwerbstätigkeit als eine wichtige Erfahrung im Leben betrachtet wird, kann sie von der Schulleitung verboten werden, wenn für die Schülerinnen und Schüler daraus Nachteile (z.B. ungenügende Schulleistungen) zu erwarten sind. Dies hat nichts mit Bevormundung sondern mit dem Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sich selbst zu tun.

Y YVONNE fährt per Autostopp zur Schule und von dort nach Hause. Das darf sie nicht: Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, den Schulweg regelmässig per Autostopp zurückzulegen.

Z ZIMMER UND ANDERE RÄUMLICHKEITEN der Schule, wie auch Apparate und Einrichtungen sollen in einem Zustand zurückgelassen werden, dass auch die nächsten Benutzerinnen und Benutzer sie wieder verwenden können! Das heisst: Tafeln reinigen, Stühle an die Tische stellen, Apparate reinigen und zurückstellen, Pulte abräumen usw. Schülerinnen/Schüler und Lehrpersonen sind verpflichtet, alles Schuleigentum mit Sorgfalt zu behandeln. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass bei Regen die Fenster geschlossen und am Freitag (nach besonderem Plan) die Rollläden heruntergelassen werden. Die Zimmerchefs der einzelnen Klassen sind dafür verantwortlich.

Z ZUGUTERLETZT: Verfehlungen in Bereichen wie

- Schmierereien und Vandalismus
- Mobbing
- Diebstahl – insbesondere Kameradendiebstahl
- Persönlichkeitsverletzungen:
rassistische, sexistische und andere nicht angebrachte Handlungen und/oder Äusserungen; Diskriminierungen durch den Einsatz von Handykameras, Foto- oder Videoapparaten, physisch oder online
- Einschüchterung / Drohung / Gewaltanwendung
- Alkohol- und Drogendelikte (Nulltoleranz im Schulbereich)

haben ernsthafte Disziplinar massnahmen zur Folge. Die Hemmschwelle für die Verfü-
gung eines Schulausschlusses ist in diesen sensiblen Bereichen sehr tief. Solche Ver-
fehlungen passen in keiner Art und Weise zur Philosophie des gegenseitigen Respekts
im Haus. Bei Drogendelikten beispielsweise schreibt der St. Galler Erziehungsrat den
direkten Schulausschluss explizit vor.

7.2 Absenzenordnung (Mündigkeitsalter 18 beachten)

An den St. Galler Mittelschulen ist der Schulbesuch obligatorisch. Es sind im Gegen-
satz zur Volksschule reglementarische keine Jokertage vorgesehen.

Für den Besuch von Pflicht-, Wahl- und Freifächern sowie von obligatorischen Schul-
anlässen gilt folgende Absenzenregelung:

1. Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden von den Fachlehrpersonen in
der Schuladministrationssoftware "Nesa" erfasst. Die Schülerinnen und Schüler
können jederzeit online in ihre Absenzen Einsicht nehmen.
2. Jedes Schulversäumnis ist von der Schülerin/dem Schüler über "Nesa" innert zehn
Tagen zu entschuldigen.

Schülerinnen und Schüler, welche noch nicht volljährig sind, lassen ihre Absenzen
und Urlaube mittels Unterschrift der Eltern im physischen Absenzen- und Ur-
laubsheft bestätigen und begründen. Das Heft ist dafür der Klassenlehrperson
rechtzeitig und unaufgefordert einzureichen.

3. Die Erziehungsberechtigten werden bei einer auffallenden Häufung der Absenzen
durch die Klassenlehrperson kontaktiert.
4. Bleibt eine Entschuldigung länger als zehn Tage aus, gilt die Absenz als unent-
schuldigt. Unentschuldigte Absenzen werden wie folgt gehandelt: angemessene
Strafarbeit (in der Regel im entsprechenden Fach), schriftlicher Verweis, befristete
Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum).
5. Als Entschuldigungsgründe gelten in der Regel Unfall oder Krankheit der Schüle-
rin/des Schülers. Bei einer Häufung von Absenzen wegen "Verschlafens", "Zug
verpasst" und dergleichen sorgt die Klassenlehrperson für Abhilfe (Information der
Eltern, Nachholen der Arbeiten, Strafarbeiten, z.B. beim Hauswart, Antrag auf
Zeugnisvermerk oder herabgesetzte Betragensnote, Verweis oder Ultimatum).

6. Für jede voraussehbare Absenz, einschliesslich Arztbesuch, ist rechtzeitig ein Urlaubsgesuch (für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler von den Eltern unterschrieben) einzureichen (vgl. Kap. 6.3 "Urlaub").

Gymnasium 1. und 2. Klassen: an die Prorektorin S. Rüdüsühli
Gymnasium 3. und 4. Klassen: an den Prorektor J. Horschik
FMS: an den Prorektor H. Steinebrunner

Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend den Sportunterricht nicht besuchen können, d.h. keine Dispens haben, melden sich persönlich zu Beginn der jeweiligen Lektion bei der Sportlehrperson (vgl. Regelung unter Kapitel 2.2.2 "Sport").

7. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen im Verlaufe eines Schultages den Unterricht nicht weiter besuchen kann, meldet sie/er dies umgehend dem Sekretariat. Auch eine solche Absenz ist nachträglich schriftlich zu entschuldigen.
8. Dauert eine Absenz länger als drei Tage, ist das Sekretariat zu benachrichtigen. Das Sekretariat orientiert die Klassenlehrperson, die für allfällige Aufgabenhilfen besorgt ist.
9. Beeinträchtigt das Fehlen einer Schülerin/eines Schülers den ordentlichen Schulbetrieb (z.B. Vorträge an vorgängig fixierten Terminen), so sind die betreffenden Lehrpersonen vorgängig möglichst rasch und direkt durch die abwesenden Schülerinnen resp. Schüler zu benachrichtigen.
10. Die Klassenlehrperson begutachtet die Entschuldigungen in materieller und formaler Hinsicht. Ungenügende Entschuldigungen werden zurückgewiesen.

Bestehen Zweifel an der Stichhaltigkeit der angegebenen Entschuldigungsgründe, nimmt die Klassenlehrperson mit der/dem Erziehungsberechtigten Kontakt auf; die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen; eine Kopie davon wird ans Sekretariat weitergeleitet.

Die Klassenlehrperson kann ungenügende Begründungen von Absenzen nicht akzeptieren. Damit gelten die Abwesenheiten als "nicht entschuldigt".

7.3 Urlaub

Grundsätze

"Die Schülerin/der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet." (Mittelschulgesetz, Art. 41) Daraus leitet sich ab, dass die Schule Urlaub gewähren kann, dass sie aber nicht dazu verpflichtet ist.

Urlaub wird von der Prorektorin und den Prorektoren (Zuständigkeiten vgl. Kapitel 6.2, "Absenzenordnung", 6.) erteilt. Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer und Fachlehrpersonen können keinen Urlaub bewilligen.

Urlaubsgesuche können von volljährigen Schülerinnen und Schülern via "Nesa" online eingereicht werden. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler reichen diese mit der Unterschrift der Eltern mittels Urlaubsheft ein.

Urlaubsgesuche sind an das für den Ausbildungsgang zuständige Prorektorat einzureichen.

Fristen

Die Gesuche sind mindestens zehn Tage oder so früh als möglich vor Beginn des Urlaubs einzureichen; dafür ist das Urlaubsheft zu verwenden. Urlaube von bis zu drei Tagen erteilen die Prorektorin und die Prorektoren. Längere Urlaube sind von der Rektoratskommission zu bewilligen.

Falls aus zwingenden Gründen die Frist von zehn Tagen nicht eingehalten werden kann, ist eine persönliche Vorsprache auf dem entsprechenden Prorektorat nötig. Die Schulleitung muss in jedem Fall ausreichend Zeit haben, das Gesuch zu prüfen. Deshalb können zu kurzfristig eingereichte Gesuche nicht bewilligt werden.

Richtlinien

Unmittelbar vor und nach den Ferien (gilt auch für verlängerte Wochenenden, wie Ostern, Auffahrt, Pfingsten) wird in der Regel kein Urlaub erteilt. Ferienreisen, verbilligte Flüge usw. sind keine Urlaubsgründe. Dagegen können Kursbesuche in einem fremdsprachigen Gebiet Urlaubsgründe sein, sofern kein vergleichbarer Kurs innerhalb der Ferienzeit besucht werden kann. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Kurse.

Urlaub wird in der Regel gewährt für:

- die Teilnahme an Vereins- und Gruppenanlässen, sofern die Schülerin/der Schüler nachweisen kann, dass sie/er dabei einen persönlichen, aktiven Beitrag zu leisten hat
- Jugendarbeit
- Kurse, die der Weiterbildung im sozialen Bereich dienen

7.4 Klausurenordnung

Sinn und Zweck der Klausurenordnung

An unserer Schule werden verschiedenartige Lehr- und Lernkontrollen durchgeführt.

- Klausuren und andere Formen der Lehr- und Lernkontrolle dienen sowohl der Lern-erfolgssteuerung als auch der Selektion.
- Die Leistungsbeurteilung basiert auf einer angemessenen Anzahl von Beurteilungskriterien.
- In allen Fächern werden sinnvolle, auf den Unterricht ausgerichtete Klausuren durchgeführt.
- Fairness, Offenheit und Transparenz gelten sowohl bezüglich Anforderungen, Aufgabenstellung als auch Beurteilung.

Begriffsbestimmungen

1. Die Klausur ist eine Lernerfolgskontrolle, d.h. eine im Voraus angesagte, auf häuslicher Vorbereitung beruhende schriftliche oder eventuell mündliche Prüfung über einen klar umrissenen Stoff.
2. Schriftliche oder mündliche Kurzrepetitionen (Kurztests) im Rahmen einer klar umschriebenen, terminierten (1 bis 2 Lektionen) Hausaufgabe fallen nicht unter den Begriff Klausur, werden aber bei der Notengebung mitberücksichtigt.
3. Unter Notenarbeiten versteht man Schülerleistungen, die benotet werden. Jede Lehrperson gibt am Anfang des Semesters oder Schuljahres bekannt, was sie benotet und wie diese Noten gewichtet werden. Dies gilt auch für die mündlichen Noten.
4. Unredlichkeit (z.B. Spicken) bei Notenarbeiten wird in jedem Fall mindestens mit einem Notenabzug sanktioniert. Die Lehrpersonen können für Ihr Fach Richtlinien deklarieren.

Klausurenzahl, Anzahl Notenarbeiten

5. In jedem Fach werden (in Abhängigkeit von der Anzahl Unterrichtslektionen im Fach) pro Semester mindestens zwei aussagekräftige, der Stufe entsprechende Klausuren durchgeführt; bei Jahrespromotion entspricht dies in der Regel mindestens vier Klausuren pro Schuljahr. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler soll die Obergrenze von fünf Klausuren pro Fach und Semester nicht überschritten werden.
6. Die Klausuren sollen sich möglichst gleichmässig auf das Semester oder das Schuljahr verteilen. Als Richtlinie gilt, dass pro Semester so viele Klausuren geschrieben werden sollen, wie das entsprechende Fach mit Wochenlektionen dotiert ist. Bei stark verkürztem Semester (durch Praktika etc.) können entsprechende Anpassungen angebracht sein.
7. Pro Woche dürfen in einer Klasse ohne deren Zustimmung nicht mehr als vier, pro Tag höchstens zwei Klausuren durchgeführt werden.

Prüfungen in Nicht-Promotionsfächern, Aufsätze, Vorträge, mündliche Einzelklausuren und schriftliche Nachklausuren sowie Gruppenarbeiten, Praktikumsarbeiten und längerfristige Hausarbeiten fallen nicht unter diese Regelung.

Aufsätze, die auf häuslicher Vorbereitung basieren und einen klar umrissenen Stoff umfassen, fallen unter den Begriff Klausur.

8. Während der letzten drei Wochen vor einer promotionswirksamen Notenabgabe sollen nach Möglichkeit keine grösseren Einzel- oder Gruppenarbeiten zur Erledigung im laufenden Semester aufgegeben werden.
9. Für die Benotung im Ergänzungsfach sollen die Gewichtung von Klausuren sowie die Benotungen aus Vorträgen, (Labor-)Berichten, Protokollen und Gruppenarbeiten sinnvoll umgesetzt angewendet werden. In der Regel fliessen mindestens fünf Noten, davon mindestens zwei Klausuren im engeren Sinne, in die Notengebung ein.

Klausurenart, Vorbereitung und Rückgabe

10. Die Ansagefrist für eine Klausur beträgt mindestens eine Woche. Kürzere Fristen können nur im Einverständnis mit der Klasse vereinbart werden.
11. Kann eine Klausur nicht stattfinden (z.B. Krankheit der Lehrperson), soll sie neu angesagt werden.
12. Klausurtermine werden von den Lehrpersonen ins „Nesa“ eingetragen.
13. Klausuren sind so bald als möglich zurückzugeben, in der Regel spätestens nach zwei Wochen. Es dürfen keine Klausuren durchgeführt werden, bevor im entsprechenden Fach die frühere Klausur nicht zurückgegeben und besprochen worden ist.
14. Jede Fachlehrperson gibt nach der Übernahme einer Klasse ihren Schülerinnen und Schülern Auskunft, nach welchen Grundsätzen in ihrem Fach Noten erteilt werden (Anzahl Notenarbeiten, Bewertung der mündlichen Mitarbeit etc.). Bei der Ansage einer Klausur orientiert sie die Klasse über Inhalt und Form der Klausur. Bei der Rückgabe der Klausur gibt die Lehrperson Auskunft über die Notenverteilung, den Bewertungsschlüssel, den Klassendurchschnitt sowie die Notenskala.

Nachholen versäumter Notenarbeiten

15. Versäumte Notenarbeiten sollen grundsätzlich nachgeholt werden. Das Nachholen einer versäumten Notenarbeit soll insbesondere dann erfolgen, wenn es sich für Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen als notwendig erweist (ungenügende Grundlage für Zeugnisnote, notwendige Lern- oder Lehrerfolgskontrolle).
16. Die Lehrpersonen vereinbaren mit den Schülerinnen und Schülern einen geeigneten Termin. Sie geben der Schülerin/dem Schüler rechtzeitig den Prüfungsstoff bekannt. Die Nachklausur soll bezüglich Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad mit der Klassenklausur vergleichbar sein.
17. Das Nachholen einer versäumten schriftlichen Arbeit kann mit dem Einverständnis der Schülerin/des Schülers auch in Form einer aussagekräftigen mündlichen Prüfung erfolgen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern auf jeden Fall das Prüfungsergebnis (Note und Korrekturen) mitzuteilen.
18. Fehlt die Schülerin/der Schüler nur am Klausurentag, kann die betreffende Lehrperson die Klausur oder Kurzrepetition ohne neue Ankündigung ab dem folgenden Tag mündlich oder schriftlich nachholen lassen. Solche Nachprüfungen finden normalerweise in der unterrichtsfreien Zeit der Schülerin/des Schülers statt.
19. In der Regel finden für alle Klassen Nachprüfungen in der schulfreien Zeit am Samstagmorgen statt. Wer einen solchen offiziellen Nachprüfungstermin versäumt, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Anwendungsbereich

20. Diese Klausurenordnung gilt für alle Fächer, in welchen Promotionsnoten erteilt werden, bzw. welche für die Erteilung von Maturitäts- und Fachmittelschulausweisen mitberechnet werden.

Vorsorgliche Massnahmen (Kompetenz Lehrperson)

21. Die Fachlehrperson darf die Schülerinnen und Schüler anweisen, Handys und Uhren (insbesondere Smart-Watches) vor einer Prüfung abzugeben oder in der Schultasche zu deponieren. Handys und Uhren müssen im Falle einer Abgabe unmittelbar nach der Prüfung wieder zurückgegeben werden.

7.5 Plagiate und entsprechende Sanktionen

Ein Plagiat ist einerseits der Versuch, Lehrpersonen, Betreuende oder andere Personen zu täuschen, eigene Arbeit zu vermeiden und einen unfairen Vorteil gegenüber anderen zu erwirken, kann andererseits aber auch ungewollt, sprich durch Unwissenheit, begangen werden.

Dabei handelt es sich um kein Kavaliersdelikt, sondern ein Plagiat ist nichts weniger als geistiger Diebstahl und/oder Schmarotzertum. Plagiate werden dementsprechend in keiner Art und Weise toleriert sondern in jedem Fall sanktioniert, auch wenn es sich um ungewolltes, unwissentliches Plagieren handelt.

Sanktionen bei Plagiatsfällen (speziell bei Abschlussarbeiten)

Die Abgabe eines Plagiats ist einerseits eine Unredlichkeit und andererseits Ausdruck einer schlechten Leistung. Die Unredlichkeit wird in jedem Fall disziplinarisch geahndet. Je nach Schwere des Plagiats kann das Einreichen eines solchen zur Nichtzulassung zur Prüfung führen. Gemäss Art. 1 quater Abs. 2 des Maturitätsprüfungsreglements bleibt der Ausschluss von der Schule vorbehalten.

Diese Bestimmungen gelten für die selbstständige und die Fachmaturitätsarbeit an der FMS (Art. 3 des Reglements über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule) sinngemäss übertragen ebenfalls.

Analog werden Plagiatsfälle im Verlaufe der ganzen Schulzeit an der KSW in sämtlichen Unterrichtsfächern behandelt, d.h. sie haben Folgen für die Benotung der Arbeiten und ziehen disziplinarische Massnahmen nach sich, weil es sich im Grunde genommen stets um Betrug handelt.

Checkliste unlautere Autorenschaft ⇒ Plagiarismus

Die nachfolgende Übersicht soll helfen, sich nicht ungewollt, sprich durch Unwissenheit, des Plagierens schuldig zu machen. In diesem Sinne ergänzt diese Checkliste die Ausführungen des Vademekums zur Maturaarbeit / Selbstständigen Arbeit / Fachmaturitätsarbeit.

Konkrete Verstösse begehen Sie, wenn Sie:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• publiziertes Material benutzen, ohne dieses durch Zitierregeln kenntlich zu machen, und dieses Material als eigene Arbeit veröffentlichen. Dabei kann es sich auch um Daten, Bilder usw. handeln. |
| <ul style="list-style-type: none">• sehr nahe Umschreibungen (= Paraphrase) von Stellen publizierter oder nicht publizierter Arbeiten, ohne dies durch korrekte Anwendung der Zitierregeln klar zu machen, einfließen lassen. |

<ul style="list-style-type: none"> • jemanden engagieren, der eine Arbeit für Sie schreibt und Sie diese Arbeit als Ihre eigene ausgeben.
<ul style="list-style-type: none"> • eine bereits geschriebene Arbeit einreichen, die Sie in Teilen oder ganz für einen anderen Anlass geschrieben haben.
<ul style="list-style-type: none"> • sich des Copy 'n Paste (= Kopieren und Einfügen) aus elektronischen Quellen ohne explizite Angabe der URL, des Datums, des Autors und ohne klares Markieren bedienen.
<ul style="list-style-type: none"> • wichtige Ideen ohne Deklaration nutzen.

Wann muss ich etwas zitieren und wann nicht?

<i>Zitiert werden muss, ansonsten Sie sich des Plagiiereus schuldig machen, wenn Sie</i>	<i>Nicht zitiert werden muss, wenn Sie</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Ideen, Worte, Bilder, Tabellen aus Magazinen, Büchern, Zeitungen, Liedern, dem Fernsehen, Filmen, Webpages, Briefen oder anderen Medien benutzen bzw. sich darauf beziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Erfahrungen, Beobachtungen, eigene Gedanken, Einsichten und Schlussfolgerungen über ein Thema formulieren.
<ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Informationen benutzen, die Sie durch Interviews, Gespräche zu Ihrem Thema gewonnen haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • gängiges Wissen, sog. "common knowledge", erwähnen. Darunter sind allgemein bekannte Fakten, historische Ereignisse (nicht historische Dokumente), Beobachtungen des gesunden Menschenverstandes, Mythen usw. zu verstehen.
<ul style="list-style-type: none"> • den exakten Wortlaut (vollständig oder teilweise) oder Schlüsselsätze abschreiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fakten verwenden, die bereits einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. bereits verbreitete Berichte aus den Medien).
<ul style="list-style-type: none"> • Diagramme, Bilder, Charts usw. wiedergeben. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Ideen, die andere Ihnen in Gesprächen, E-Mails usw. vermittelt haben, und die zentral für Ihre Arbeit werden, gebrauchen. 	

7.6 Rechte und Pflichten

7.6.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Umfassende allgemeine und spezifische Informationen über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind online im "Handbuch Mittelschulen" des Kantons

St. Gallen verfügbar: www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen/schuelerinnen_und.html.

Rechte der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht

- auf freie Meinungsäusserung, wenn sie nicht rechtswidrig oder verletzend ist (MSG 44.2)
- auf Schutz der Privatsphäre
- auf Mitwirkung in Freizeitgruppen, soweit die Schulleistungen dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- auf Besuch von Freifächern (MSV 17/19)
- auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Schülerorganisation (MSG 46, MSV 23 - 29)
- auf Beratung (durch Lehrpersonen, Schulleitung, weitere Stellen)

Ausserdem hat sie/er

- das Anfrage- und Antragsrecht zu Schulangelegenheiten gegenüber Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen und Rektorat (MSG 45)
- das Beschwerderecht gegen Lehrpersonen an den Rektor und gegen den Rektor an den Erziehungsrat (MSG 76 - 80)
- das Recht, vor einer Strafverfügung angehört zu werden (rechtliches Gehör) (MSV 37.2)
- das Beschwerderecht gegen übermässige Aufgabenbelastung bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer
- das Recht auf Bestätigung der Leistungen durch Zeugnisse (MSV 14)
- das Recht, die Initiative zur Durchführung von Schulanlässen zu ergreifen

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht,

- sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten (MSG 44.1)
- die Lektionen (obligatorische und gewählte Frei- und Wahlpflichtfächer) zu besuchen, pünktlich zu erscheinen, sich am Unterricht zu beteiligen und die Aufgaben gewissenhaft auszuführen (MSG 41)
- an obligatorischen Schulanlässen teilzunehmen
- sich an die Absenzen- und Urlaubsordnungen zu halten
- Adressänderungen umgehend auf dem Sekretariat zu melden
- sich regelmässig am Anschlagbrett zu orientieren
- mehrmals während ihrer/seiner Schulzeit ein Klassenamt zu übernehmen
- die Schulordnung zu befolgen
- bei der Einhaltung der Hausordnung mitzuhelfen

7.6.2 Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

Umfassende allgemeine und spezifische Informationen über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind online im "Handbuch Mittelschulen" des Kantons St. Gallen verfügbar:

www.schule.sg.ch/home/mittelschule/handbuch_mittelschulen/lehrkraefte_allgemeines.html

Rechte der Lehrerinnen und Lehrer

Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht auf Methodenfreiheit innerhalb des Lehrplanes (MSG 56.2) und das Recht auf Weiterbildung (MSG 59); dieses Recht ist verbunden mit der Verpflichtung, sich fachlich weiterzubilden (MSG 59). Zusätzlich hat sie/er das Beschwerderecht (MSG 76 - 80). Das Recht auf Information ist gewährleistet.

Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

Alle an der Kantonsschule Wattwil beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht,

- ihren Unterricht gemäss Lehrauftrag und Stundenplan zu erteilen. Dies schliesst die Verpflichtung ein, die Schulleitung über Abweichungen und Unregelmässigkeiten wie Stundenausfall und Krankheit zu informieren
- Noten unter Berücksichtigung der Klausurenordnung zu erteilen (MSV 14) und die Fachnoten termingerecht abzuliefern
- mitzuhelfen, dass die Hausordnung eingehalten wird
- sich aktiv und rechtzeitig um Informationen der Schulleitung und aus dem Schulbetrieb zu bemühen (über die gängigen Informationskanäle)
- die Schulleitung über besondere Vorkommnisse zu unterrichten
- den Dienstweg einzuhalten
- an Klassen-, Noten- und Prüfungskonferenzen teilzunehmen (MSG 62)
- an Aufnahme- und Abschlussprüfungen mitzuwirken (MSG 58)
- in der Fachgruppe mitzuarbeiten (MSG 63)
- die Verantwortung zu übernehmen für Lehrmittel, Sammlungen und Geräte
- an Schulveranstaltungen mitzuwirken (MSG 58)
- an Elternabenden und Elternbesprechungstagen teilzunehmen
- die Schülerin/den Schüler als Persönlichkeit zu achten und verletzendes Äusserungen zu unterlassen (MSG 56)
- Aufgaben und Pflichten gemäss gültigem Berufsauftrag für Mittelschullehrpersonen zu übernehmen

8 Finanzielles

8.1 Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen

Alle Schülerinnen und Schüler haben pro Schuljahr eine Pauschale für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen zu entrichten (siehe Kap. 8 "Anhang"). Die Rechnungsstellung für das Amt für Finanzdienstleistungen des Kantons St. Gallen erfolgt jeweils im Herbst über die Kantonsschule Wattwil. Eine Rückerstattung bei Austritten (z.B. Nichtbestehen der Probezeit) ist nicht möglich.

8.2 Schulgeld für Personen mit ausserkantonalem steuerrechtlichem Wohnsitz

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St. Gallen steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen kein Schulgeld.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton St. Gallen keinen oder nur einen beschränkten steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bezahlen jährlich ein Schulgeld von Fr. 20'000.00 für das Gymnasium und Fr. 17'700.00 für die FMS. Dafür wird je zur Hälfte im ersten und im zweiten Semester Rechnung gestellt. Zum Teil bestehen Sonderregelungen mit benachbarten Kantonen.

8.3 Instrumentalunterricht

Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums mit dem Schwerpunktfach Musik ist der Besuch einer Lektion Instrumentalunterricht Pflicht. Dieser obligatorische Unterricht ist kostenlos. Dasselbe gilt für den Instrumentalunterricht (eine Lektion pro Woche) im Berufsfeld Pädagogik der FMS vom 3. bis und mit 6. Semester.

Für den freiwilligen Instrumentalunterricht bezahlen alle Schülerinnen und Schüler eine Gebühr gemäss Kap. 8 "Anhang". Besuchen mehrere Kinder derselben Familie den freiwilligen Instrumentalunterricht an einer st. gallischen Mittelschule, kommen sie auf Antrag in den Genuss eines "Geschwisterrabatts". Für verkürzte Semester (z.B. letztes Semester vor den Abschlussprüfungen) wird ebenfalls ein Preisnachlass gewährt.

8.4 Gebühr für Abschlussprüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Maturitätsprüfungen im Gymnasium, die Abschlussprüfungen in der Fachmittelschule oder die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik absolvieren, haben vor Prüfungsbeginn eine Gebühr zu bezahlen (siehe Kap. 8 "Anhang").

8.5 Weitere Kosten

Pro Schuljahr muss durchschnittlich mit Kosten von ca. Fr. 1'000.00 gerechnet werden für Bücher, Schulmaterial, Pauschale für Kopien, Schulanlässe, Exkursionen, Klassenwoche, Sonderwochen etc. Diese Kosten gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler und werden von den einzelnen Lehrpersonen oder der Verwaltung über die Klassenkasse oder als Barzahlung eingefordert.

Ein persönlicher Kontoauszug der Klassenkasse kann von den Schülerinnen und Schülern jederzeit im Schulprogramm „Nesa“ abgerufen und/oder ausgedruckt werden.

8.6 Fremdsprachenaufenthalt

Der obligatorische Fremdsprachenaufenthalt ist von den Schülerinnen und Schülern selber zu organisieren und zu finanzieren (siehe Kap. 8 "Anhang").

8.7 Stipendien

Alle Stipendiengesuche müssen direkt beim Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik, Stipendien und Studiendarlehen, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen, eingereicht werden.

Die Mittelschülerinnen und Mittelschüler müssen das Gesuch für das Herbstsemester (1. Sem.) zusammen mit einer anfangs des Schuljahres ausgestellten Schulbestätigung bis spätestens 15. November dem Dienst für Finanzen und Informatik zustellen. Zu spät eingereichte Gesuche können erst für die nächste Bemessungsperiode (das nächste Semester) entgegengenommen werden.

Für das Frühjahrssemester (2. Sem.) müssen die Schülerinnen und Schüler in der Regel eine Schulbestätigung, ausgestellt nach Semesterbeginn, einreichen. Diese muss spätestens bis 15. Mai dem Dienst für Finanzen und Informatik zugestellt werden.

Die Schulbestätigungen werden den Schülerinnen und Schülern jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres zugestellt.

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter www.stipendien.sg.ch oder beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen Tel. 058 229 48 82.

Als Kosten können folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

- jährlich: administrative Dienstleistungsgebühr (Rechnung)
- jährlich: Fr. 1'000.00 für Schulmaterial (pauschal pro Jahr)
- einmalig: ca. Fr. 1'000.00 für die Anschaffung eines Notebooks (nach Vorlage des Kaufbeleges)
- einmalig: max. Fr. 1'000.00 pro Woche Fremdsprachenaufenthalt oder effektive Kosten nach Vorlage der Belege

9 Anhang (Kosten)

Gemäss Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen sGS 215.15 - Tarif der Schulgel-
der und Gebühren der staatlichen Mittelschulen

Gebühr für Verwaltungsdienstleistungen

Fr. 200.00 pro Schuljahr

Schulgeld (Ausserkantonale)

Fr. 20'000.00 pro Schuljahr für das Gymnasium

Fr. 17'700.00 pro Schuljahr für die FMS

Instrumentalunterricht (Freifach)

Kostenanteil inkl. schulbedingter Ausfälle:

Fr. 1'450.00 pro Jahr (eine Lektion pro Woche), zahlbar gegen Rechnung pro Semes-
ter à Fr. 725.00

Für Geschwister wird ein Rabatt gewährt, ebenso für verkürzte Semester.

Gebühr für Abschlussprüfung

Fr. 200.00

Weitere jährlich anfallende Kosten

ca. Fr. 1'000.00 im Jahresdurchschnitt (im ersten Schuljahr sind die Ausgaben erfah-
rungsgemäss am höchsten)

Fremdsprachenaufenthalt

ca. Fr. 1'000.00 pro Woche Aufenthalt

Allfällige Anpassungen der Tarife oder Ergänzungen der weiteren Gebühren oder Kos-
ten bleiben ausdrücklich vorbehalten.